

N i e d e r s c h r i f t

über die 4. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz

am 13. Februar 2023

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Antrag der CDU-Fraktion auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) auf Bundesebene (Außenbereichsprivilegierung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen)**
Beschluss..... 4
Unterrichtung 4
Aussprache 7

2. **Den Ausbau erneuerbarer Energien fördern, nicht gefährden: (Re-)Investitionen in Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bei der Abschöpfung von Überschusserlösen privilegieren**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/114](#)
Fortsetzung der Beratung..... 9
Verfahrensfragen..... 10

3. **Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Ergebnissen der Windenergieflächenpotenzialstudie, zum Thema „Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Niedersachsen sowie Landesbeteiligungsgesetz für Erneuerbare Energien“**
Unterrichtung 12
Aussprache 21

4. **Verfahrensfragen - hybride Sitzungen** 28

5. **Terminangelegenheiten**..... 30

Anwesend:**Ausschussmitglieder:**

1. Abg. Meta Janssen-Kucz (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Claudia Schüßler (i. V. d. Abg. Thordies Hanisch) (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD)
6. Abg. Rüdiger Kauroff (i. V. d. Abg. Guido Pott) (SPD)
7. Abg. Kirsikka Lansmann (i. V. d. Abg. Julia Retzlaff) (SPD)
8. Abg. Laura Hopmann (CDU)
9. Abg. André Hüttemeyer (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU)
11. Abg. Jonas Pohlmann (zu TOP 3 vertr. d. Abg. Uwe Dorendorf) (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE)
14. Abg. Ansgar Georg Schledde (zeitw. vertr. d. Abg. Marcel Queckemeyer) (AfD)

Mitglieder des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

1. Abg. Alexander Saade (SPD)
2. Abg. Dennis True (SPD)
3. Abg. Christoph Willeke (SPD)
4. Abg. Uwe Dorendorf (CDU)
5. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung:

1. Abg. Christian Frölich (CDU)
2. Abg. Reinhold Hilbers (CDU)
3. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
4. Abg. Stephan Christ (GRÜNE)
5. Abg. Heiko Sachtleben (GRÜNE)
6. Abg. Omid Najafi (AfD)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse,
Redakteur Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.01 Uhr bis 16.09 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:*Billigung einer Niederschrift*

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 3. Sitzung.

Unterrichtung zum Thema Elbschlick

Vors. Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) erläutert, die in der 3. Sitzung am 16. Januar 2023 beantragte Unterrichtung sei aus Termingründen und in Absprache mit den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen sowie ihr in schriftlicher Form erstellt und kurz vor der Sitzung an den Ausschuss übersandt worden (**Anlage 1**). - Der **Ausschuss** nimmt die Unterrichtung entgegen und kommt überein, das Thema in der für den 27. Februar 2023 vorgesehenen Sitzung aufzurufen, sofern sich aus der Unterrichtung Nachfrage- oder Diskussionsbedarf ergebe.

Tagesordnungspunkt 1:

Antrag der CDU-Fraktion auf Unterrichtung durch die Landesregierung zur Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) auf Bundesebene (Außenbereichsprivilegierung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen)

Beschluss

Der **Ausschuss** billigt den Antrag der CDU-Fraktion (**Anlage 2**) einstimmig. Die Mitglieder der zur Unterrichtung eingeladenen Ausschüsse für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz werden mit beratender Stimme gemäß § 94 Abs. 2 GO LT beteiligt.

Unterrichtung

RD'in **Jüttner** (MU): Das „Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht“, das am 1. Dezember 2022 im Deutschen Bundestag verabschiedet wurde und seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist, hat mehrere neue gesetzliche Privilegierungstatbestände für erneuerbare Energien eingeführt, darunter für die hier in Rede stehenden PV-Anlagen auf 200 m breiten Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes. Dieser Tatbestand ist erst im Rahmen der öffentlichen Anhörung, also nachträglich und ergänzend zum Gesetzentwurf, aufgenommen worden. § 35 Abs. 1 BauGB normiert, dass im Außenbereich ein Vorhaben zulässig ist, „wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist“ und wenn es - unter Nr. 8 normiert - „der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient

- a) in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist, oder
- b) auf einer Fläche längs von
 - aa) Autobahnen oder
 - bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisenund in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn“.

Neu ist ferner § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB: „Für Vorhaben nach Absatz 1 Nummer 2 bis 6 und 8 Buchstabe b ist als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen“.

Ziel der Regelung ist ausweislich der Gesetzesbegründung und Beschlussempfehlung, den Ausbau erneuerbarer Energien zu beschleunigen, die Klimaziele zu erreichen und Deutschland zügig möglichst unabhängig von geopolitischen Faktoren mit Energie versorgen zu können. Explizites Ziel dieser Privilegierung ist es dabei, die Errichtung von PV-Anlagen auf Flächen zu lenken, die „ohnehin durch optische und akustische Belastungen vorgeprägt“ sind. Die Flächenkulisse für

Freiflächen-PV-Anlagen soll nach dem Willen des Bundesgesetzgebers dadurch erheblich erweitert werden.

Durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht wurde zugleich § 37 des EEG dahin gehend geändert, dass diese privilegierten Anlagen auch von den Förderrichtlinien des EEG umfasst sind.

Die erbetene Einschätzung, in welchem Umfang diese neue Regelung Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in Niedersachsen betrifft, ist in der Kürze der Zeit leider nicht belastbar möglich. Nach Informationen des MW gab es in Niedersachsen zum 1. Januar 2022 insgesamt 1 452 km Autobahnstrecken; seitdem wurden weitere 8,2 km der A 26 für den Verkehr freigegeben. Außerdem gibt es mehrgleisige Bahnstrecken von rund 1 931 km Länge. Es wäre aber nicht sachgerecht, diese Längen mit 400 m Gebietsbreite zu multiplizieren, um die entsprechenden potenziellen PV-Flächenpotenziale zu ermitteln. Dafür gibt es mehrere Gründe:

Erstens ist nicht kurzzeitig erhebbar, zu welchem Anteil es sich bei den in Rede stehenden Flächen entlang der Verkehrswege um unbeplanten Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB handelt; das bedeutet, dass kein Bebauungsplan vorliegt und dass es sich nicht um unbeplanten Innenbereich handelt.

Zweitens ist nicht kurzzeitig erhebbar, welche Flächen durch anderweitige Nutzungen bereits blockiert sind, etwa durch umgesetzte andere Vorhaben, durch Bebauung, Verkehrsinfrastruktur usw.

Drittens ist nicht bekannt, welcher Anteil dieser streckenparallelen Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen überhaupt nicht geeignet sind, z. B. durch nicht geeignete räumliche Zuschnitte, durch fehlende leistungsstarke Netzanschlusspunkte usw.

Viertens ist die Rechtslage selbst noch unklar, weil die Messpunkte noch nicht klar bestimmbar sind. So ist zu fragen, ob der „äußere Rand der Fahrbahn“ am Fahrstreifen oder am Seitenstreifen liegt, wie der Fahrbahnrand eines Schienenwegs zu bestimmen ist usw. Um es genau zu machen, müssten noch einige Bundesbehörden beteiligt werden.

Fünftens ist auch unklar, in welchem Umfang das Fernstraßen-Bundesamt Ausnahmegenehmigungen für die Anbauverbotszone an Autobahnen erteilen würde. Gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 des Fernstraßengesetzes besteht ein grundsätzliches Anbauverbot auf einem bis zu 40 m breiten Streifen beiderseits von Bundesautobahnen, wovon jedoch Ausnahmen zugelassen werden können.

Es gibt also eine Vielzahl von Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Größe der infrage kommenden Flächen. Vor allem - sechstens - ist unklar, auf welchen Flächen öffentliche Belange der Errichtung von PV-Anlagen entgegenstehen. Das können Belange des Naturschutzes sein, das kann sich aus einer Beeinträchtigung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur ergeben, die Belange der Wasserwirtschaft oder des Hochwasserschutzes können beeinträchtigt sein. Darstellungen in Flächennutzungsplänen, entgegenstehende Ziele, Raumordnungsbelange und vieles mehr können einer PV-Nutzung ebenfalls entgegenstehen. In diesen Fällen greift die Privilegierungsregelung nicht.

Von daher ist zurzeit leider nicht bestimmbar, wie viel Fläche hier in Rede steht.

Belastbare Daten, zu welchem Anteil es sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, liegen ebenfalls nicht vor. Das ML verfügt über keine geeigneten Datensätze, aus denen das abgeleitet werden könnte. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung verfügt über ein Digitales Landschaftsmodell, in dem Objekte auf der Erdoberfläche in Form und Lage durch Koordinaten definiert sind. Auf dieser Grundlage könnte man grundsätzlich anhand der Ausdehnung und Lage die Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen - Grün- und Ackerland - grob abschätzen. Aber dann würden immer noch Informationen zu den anderen genannten einschränkenden Faktoren fehlen.

Eine Abschätzung, ob sich aus der Neufassung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB Auswirkungen auf den Wettbewerb um landwirtschaftliche Flächen ergeben, ist auf dieser Datengrundlage leider nicht möglich.

In Niedersachsen besteht das Ausbauziel, bis zum Jahr 2035 PV-Anlagen mit einer Kapazität von 65 GW zu betreiben. Das erklärte Ziel ist, diese Anlagen vorrangig auf Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen zu errichten. Das Niedersächsische Klimagesetz sieht in § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) daneben die gemeindeseitige Ausweisung von mindestens 0,47 % der Landesfläche für Freiflächen-PV-Anlagen vor. Im Koalitionsvertrag wird ein Anteil von 0,5 % genannt. Momentan sind PV-Anlagen mit einer Erzeugungsleistung von gut 5 GW in Niedersachsen in Betrieb, davon erst 14 % in Form von Freiflächenanlagen.

Anhand der dargestellten Datenlage ist keine Abschätzung möglich, wie viel PV-Zubau auf den in Rede stehenden privilegierten Flächen überhaupt zu erwarten ist. Aus energiefachlicher Sicht erscheint es eher unwahrscheinlich, dass es auf diesen Flächen einen zusätzlichen Zubau im größeren Umfang geben wird; denn beim momentanen Stand ist die Wirtschaftlichkeit üblicherweise erst ab einer Anlagengröße von 5 ha gegeben. Aber da jüngst die Module teurer geworden sind und in Abhängigkeit davon, wie weit ein leistungsfähiger Netzanschlusspunkt entfernt ist, wird im Zweifelsfall sogar eine größere Fläche benötigt. Wenn man aber nur 200 m breite Streifen zur Verfügung hat, ist es nicht ganz einfach, nur dort eine Anlagengröße von 5 ha zu erreichen. Das wird meist sogar schon eigentumsrechtlich zumindest schwierig sein. Sobald die Anlagenbreite von 200 m für einen weiteren Zubau überschritten werden soll, befindet sich der Investor wieder im „normalen“ Verfahren ohne Privilegierung; dann sind also eine Änderung des Flächennutzungsplans, eventuell die Aufstellung eines Bebauungsplans usw. erforderlich.

Inwieweit kommunale Planungsträger im Hinblick auf die neue Privilegierung andere Ausweisungen für Freiflächen-PV hintenanstellen werden oder gar unterlassen, ist nicht absehbar. Diese Befürchtung wurde mir aus der Branche zugetragen.

Eine Einschätzung, welche Auswirkungen die neue Regelung auf die Nahrungsmittelproduktion hat, ist auf dieser Grundlage nicht möglich.

Im Landesraumordnungsrecht ist ein Monitoring über den Zubau von Freiflächen-PV vereinbart. Es soll zeigen, inwieweit eine landesseitige Steuerung erforderlich ist. Sollte es auf den privilegierten Flächen nach dieser BauGB-Änderung einen umfangreichen Zubau geben, würde dieser Effekt erfasst und entsprechend berücksichtigt werden.

Aussprache

Abg. **Axel Miesner** (CDU) und Abg. **Laura Hopmann** (CDU) greifen den Hinweis auf unscharfe Formulierungen in der Neuregelung auf und fragen, wer für eindeutige Regelungen sorgen werde und wie von daher auf Anträge unter Bezugnahme auf die Privilegierungsregelung durch die kommunale und Landesebene reagiert werden solle. - Abg. **André Hüttemeyer** (CDU) betont, mit der Neuregelung werde ein Signal an Projektierer ausgesandt, Projekte entlang der Fernverkehrswege zu planen. Gleichwohl bleibe vieles unklar. Von daher möchte er wissen, warum die Landesregierung dem Gesetzentwurf im Bundesrat zugestimmt habe. - Diese unklare Situation, meint Abg. **Laura Hopmann** (CDU), dürfte sowohl für die Projektierer als auch für die Genehmigungsbehörden im Detail schwierig werden.

RD'in **Jüttner** (MU) erläutert, die Zuständigkeit für die Genehmigung von Freiflächen-PV-Anlagen auf den in Rede stehenden Flächen liege bei den unteren Baugenehmigungsbehörden; sie hätten das Bundesrecht anzuwenden, und für die Landesregierung gebe es in dieser Frage keine unmittelbare Handlungsmöglichkeit. Wie die unteren Baugenehmigungsbehörden im Einzelfall mit den angesprochenen Unsicherheiten umgingen, könne durch sie, Frau Jüttner, aus landesenergiefachlicher Sicht nicht prognostiziert werden. Zwar sei davon auszugehen, dass die zuständigen Bundesbehörden die Rechtslage konkretisieren würden, aber ihr lägen keine Informationen vor - auch nicht gerüchteweise -, wann das der Fall sein werde.

Die Zustimmung Niedersachsens zum Gesetzentwurf im Bundesrat sei von dem Grundsatz getragen worden, dass letztlich alles zu begrüßen sei, was den Ausbau der erneuerbaren Energien fördere. Die hier angesprochene Regelung mit ihren Unschärfen sei erst im Zuge der Beratung des Gesetzentwurfs aufgenommen worden. Die Landesregierung habe bei ihrer Zustimmung darauf gesetzt, dass die angesprochenen Unschärfen durch den Bund geklärt bzw. konkretisiert würden.

Abg. **Reinhold Hilbers** (CDU) verweist darauf, dass Kommunen oftmals entlang der Autobahnen Gewerbe- und Industriegebiete planten. Er sehe die Gefahr, dass diese langfristigen Planungen für Ansiedlungen - Stichwort „Nutzungskonkurrenz“ - durch die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen unter Nutzung der Privilegierungsregelung unterlaufen werden könnten.

RD'in **Jüttner** (MU) wendet ein, dass die Privilegierung nur für Flächen des unbeplanten Außenbereichs gelte, nicht aber für Flächen, für die bereits entgegenstehende anderweitige Planungen vorlägen. Nach ihren Informationen seien auch hinreichend konkret formulierte und bestimmte städtebauliche Ziele zu derartigen Planungen zu zählen. Insofern sollte der vermutete Konflikt um Flächen nicht bestehen. - Diese Frage werde an das für das Baurecht zuständige MW zur schriftlichen Konkretisierung weitergeleitet, kündigt die Vertreterin des MU an.

In der Praxis, sagt Frau Jüttner zusammenfassend zu den vier vorangegangenen Fragen, sei davon auszugehen, dass die Steuerung der Kommunen auf der Grundlage einer fraglos gut gemeinten Regelung nicht unterlaufen werde.

Abg. **Omid Najafi** (AfD) erkundigt sich, ob auf der Grundlage der Neuregelung bereits Anträge auf Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen gestellt oder angekündigt worden seien. - Abg. **Christian Frölich** (CDU) möchte wissen, ob Ausgleichsmaßnahmen für die Freiflächen-PV-Anlagen ebenfalls in dem 200 m breiten Streifen beiderseits der Fernverkehrswege auszuführen seien

und ob für dort unter Nutzung der Privilegierungsregel errichtete Anlagen die gleichen Anforderungen im Hinblick auf Ausgleichsflächen zu erfüllen seien. - Zu den drei Fragen lägen dem MU keine Informationen vor, antwortet RD'in **Jüttner** (MU). Eventuell könne das MW hierzu näher schriftlich ausführen.

Abg. **André Hüttemeyer** (CDU) fragt, ob die Flächen, auf denen die privilegierten Freiflächen-PV-Anlagen errichtet werden dürften - auch wenn deren Umfang derzeit nicht näher bestimmt werden könne -, als Teil der Vorrangflächen für Freiflächen-PV-Anlagen gemäß dem Klimagesetz - 0,47 % der Landesfläche - herangezogen werden dürften. Falls nicht, würde das faktisch bedeuten, dass Freiflächen-PV-Anlagen auf mehr als 0,47 % der Landesfläche privilegiert wären.

RD'in **Jüttner** (MU) berichtet, dass diese Frage derzeit durch das MU geprüft werde. Das Klimagesetz sehe die Ausweisung von mindestens 0,47 % der Landesfläche durch die Kommunen bis 2033 vor. Zurzeit sei nicht klar, inwieweit diese Fläche noch ausgewiesen würden oder bereits ausgewiesen seien. Das Klimagesetz gebe hierzu im Übrigen keine Höchstgrenze vor, sondern einen Mindestwert.

Abg. **Marcus Bosse** (SPD) plädiert dafür, bei der aktuellen Diskussion nicht aus dem Blick zu verlieren, wo man gestartet sei und welches Ziel zu erreichen sei. Klar sei, dass die laufenden Entwicklungen zum Ausbau der Erneuerbaren beschleunigt werden müssten; das gelte selbstverständlich auch für den Ausbau der Photovoltaik im Allgemeinen und der Freiflächen-PV-Anlagen im Besonderen.

In einer ganzen Reihe von Fragen sei die kommunale Ebene angesprochen worden. Er, Bosse, plädiere dafür, den Gemeinden eine zweckdienliche Anwendung des neuen Rechts zuzutrauen. So habe der Regionalverband Großraum Braunschweig einen Leitfaden zu diesem Themenbereich entwickelt, den die Kommunen anwendeten. Eine koordinierende Funktion komme auch den Landkreisen zu.

Die Vorgaben, PV-Anlagen vorrangig auf Gebäuden - sowohl auf Dächern als auch in Form von Vertikalanlagen - und nur im diskutierten geringeren Umfang als Freiflächenanlagen zu errichten, seien richtig. Mit der BauGB-Novelle sei zusätzlich die Möglichkeit geschaffen worden, Freiflächen-PV-Anlagen vereinfacht entlang von Bundesautobahnen und Fernverkehrsschienenstrecken zu errichten. Ferner sei die Nutzung von belasteten Flächen, Industriebrachen u. Ä. hierfür zu bevorzugen. Derartige Flächen seien sicherlich bevorzugt für die Ausweisung von Freiflächen-PV-Vorrangstandorten - die diskutierten 0,47 % der Landesfläche; später 0,5 % - heranzuziehen. Daneben sei z. B. Agri-PV ein wichtiges Thema.

Vor diesem Hintergrund seien die Darlegungen der Landesregierung zu begrüßen; denn sie zeigten, dass die Entwicklung „Fahrt aufnehme“.

Abschließend bittet der **Ausschuss** die Landesregierung, auf die baurechtlichen Fragen in einer ergänzenden schriftlichen Unterrichtung einzugehen. - Ein **Vertreter des MW** sagt dies zu.

Tagesordnungspunkt 2:

Den Ausbau erneuerbarer Energien fördern, nicht gefährden: (Re-)Investitionen in Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien bei der Abschöpfung von Überschusserlösen privilegieren

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/114](#)

erste Beratung: 4. Plenarsitzung am 13.12.2022

AfUEuK

zuletzt beraten in der 3. Sitzung am 16.01.2023

Beratungsgrundlage: Ergänzende Unterrichtung durch die Landesregierung zu Nr. 4 des Antrags (mit steuerrechtlichen Aspekten) in Vorlage 1 neu

Fortsetzung der Beratung

Abg. **André Hüttemeyer** (CDU) meint einleitend, die Unterrichtung der Landesregierung in **Vorlage 1 neu** gehe leider nicht auf alle gewünschten Aspekte ein, die in der 3. Sitzung noch offen geblieben seien. Vielmehr werde lediglich erklärt, unter welchen Voraussetzungen die Ausweitung der Anwendung bestimmter Regelungen des Einkommenssteuerrechts möglich wären. Vor diesem Hintergrund schlage die CDU-Fraktion eine Anhörung zu diesem Thema vor.

MR **Joncyk** (MF) stellt zum Einstieg in die Aussprache die Eckpunkte der Vorlage 1 (neu) vor. Zu deren Inhalt führt er darüber hinausgehend aus, dass dem MF durch Lektüre des Entschließungsantrages nicht ersichtlich gewesen sei, für welche Gruppen eine steuerliche Förderung in Form einer Rücklage vorgeschlagen bzw. gefordert werde. Auch die Ausgestaltung der Regelungen zu den vorgeschlagenen (Re-)Investitionen habe sich laut seiner, Joncyks, Meinung aus dem Antragstext nicht ergeben. Eine spezifischere Beantwortung sei aus diesen Gründen nicht möglich gewesen.

Abg. **André Hüttemeyer** (CDU) fasst zunächst die Eckpunkte des Entschließungsantrages zu steuerrechtlichen Aspekten zusammen und geht hierbei auf Nr. 4 des Entschließungsantrages, Überschusserlöse von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in Form von Rückstellungen für (Re-)Investitionen in Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zurückstellen zu können, besonders ein.

Der Verweis des Ministeriums auf die bereits bestehenden Möglichkeiten des Steuerrechts sei richtig. Gleichzeitig betone das MF in der Vorlage aber, dass die beschriebene Rücklagenbildung nur zu einem gewissen Teil möglich sei. Des Weiteren bestätige das MF, dass der Vorschlag der CDU-Fraktion unter dem Vorbehalt der zwingend erforderlichen Genehmigung bzw. Notifizierung durch die EU-Kommission verfassungskonform sein könne.

Vor diesem Hintergrund verweist Abg. Hüttemeyer auf seine Rede zu diesem Thema am 13. Dezember 2022 im Plenum. Bereits dort habe er ausgeführt, dass aus Sicht der CDU-Fraktion nun all die Aspekte konkretisiert bzw. gegebenenfalls neu ausgestaltet werden sollten, die notwendig seien, damit die Inhalte des Entschließungsantrages allen rechtlichen Gegebenheiten entsprächen.

MR **Joncyk** (MF) merkt an, die Abschöpfung der Überschusserlöse sei steuerlich gesehen eine Betriebsausgabe; sie mindere die Steuerlast. Bei einer Rücklage würde wiederum lediglich ein steuerlicher Abzugsposten gebildet werden. Würden in einem Jahr z. B. Überschusserlöse in Höhe X abgeschöpft werden, so sehe der Vorschlag der CDU-Fraktion nach seinem Verständnis vor, dass anstatt dessen eine Rücklage in Höhe von X gebildet werden dürfe. Steuerlich betrachtet ergäbe sich hierdurch eine Gewinnminderung in entsprechender Höhe X, die bei späterer Investition gewinnerhöhend aufgelöst werden würde. Des Weiteren habe Abg. Hüttemeyer den Begriff der Rückstellung verwendet, die eine vorgezogene Aufwendung sei.

Vor diesem Hintergrund sei dem MF nicht ersichtlich gewesen, worin der steuerliche Abzugsposten bzw. die Rücklage bestehen solle, wenn die abgeschöpften Überschusserlöse steuerlich ohnehin als Betriebsausgaben zu werten seien.

Abg. **André Hüttemeyer** (CDU) erwidert, die Landesregierung habe zwar beschrieben, dass sich in beiden Fällen für die Unternehmerin oder den Unternehmer ein steuerlicher Vorteil ergebe. Letztlich sei es aber ein gravierender Unterschied, ob Überschusserlöse für die (Re-)Investition in Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien genutzt oder in den Staatshaushalt fließen würden.

MR **Joncyk** (MF) verweist darauf, dass eine Regelung, die vorsehe, einen Betrag in Höhe der Abschöpfung für spätere Investitionen „an die Seite legen“ zu können, keine steuerrechtliche sei, woraus sich keine Zuständigkeit des MF ergebe. Aus diesem Grund habe sich das MF zu diesem Aspekt des Entschließungsantrages auch nicht geäußert.

Abg. **Laura Hopmann** (CDU) erinnert daran, dass sowohl in der erwähnten Rede des Abg. Hüttemeyer wie auch in der Antragsbegründung auf die betreffende österreichische Regelung Bezug genommen worden sei. Diese sei offenbar europarechtskonform. Sie wolle wissen, ob dem Vertreter der Landesregierung diese bekannt sei. Des Weiteren interessiere sie, mit wem dieses Thema erörtert werden könne, wenn das MF nicht zuständig sei.

MR **Joncyk** (MF) räumt ein, die österreichische Regelung nicht zu kennen. Bezüglich der Zuständigkeit könne er keine abschließende Antwort geben. Zu denken sei unter Vorbehalt aber an das MW oder auch das MJ für den Fall, dass die Regelung das Handelsrecht betreffe und sich aus ihr handelsbilanzielle Folgen ergäben.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** bittet die Landesregierung, die schriftliche Unterrichtung zu Nr. 4 des Antrags im Lichte der heutigen Aussprache - gerade im Hinblick auf das österreichische Modell - durch eine weitere schriftliche Unterrichtung zu ergänzen.

Abg. **Laura Hopmann** (CDU) beantragt darüber hinaus, zu folgender Frage schriftliche Stellungnahmen von Verbänden einzuholen: Wie werden die Inhalte der Nrn. 3 bis 5 des Entschließungsantrages bewertet?

Vors. Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) schlägt vor, dass sich die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen am Rande des Februar-Plenums über eine Liste im Umfang von fünf bis sechs

Anzuhörenden, die zwischen den Fraktionen annähernd gleichmäßig aufgeteilt werden sollten, verständigen. - Abg. **Marcus Bosse** (SPD) stimmt dem Vorschlag zu und regt dafür den Schlüssel 2/2/1/1 an.

Der **Ausschuss** bittet die Fraktionen einmütig, die schriftliche Anhörung wie beschrieben vorzubereiten, und kommt überein, über die Liste der Anzuhörenden in der nächsten Sitzung abzustimmen.

* * *

Tagesordnungspunkt 3:

Unterrichtung durch die Landesregierung zu den Ergebnissen der Windenergieflächenpotenzialstudie, zum Thema „Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Niedersachsen sowie Landesbeteiligungsgesetz für Erneuerbare Energien“

Unterrichtung

MR Dr. Buhlert (MU): Da ein größeres Interesse am entstehenden Windenergie-Beschleunigungs-Gesetz zur Umsetzung des WindBG besteht, sehen wir es als unsere Aufgabe an, proaktiv dazu zu unterrichten, obwohl der Gesetzentwurf noch nicht vorliegt und die Verbändeanhörung noch nicht eingeleitet worden ist.

Das Gesetzesvorhaben - ein Artikelgesetz - umfasst drei Bereiche:

Zum ersten sollen die auszuweisenden Windenergieflächen für die einzelnen Planungsregionen anhand der Windenergieflächenpotenziale durch eine erste gesetzliche Regelung beschrieben und festgelegt werden. Hierbei geht es um die Umsetzung des 2,2-%-Flächenziels, das der Bund vorgegeben hat.

Zum zweiten soll das Niedersächsische Raumordnungsgesetz geändert werden. Im Wesentlichen sollen Teilflächenpläne für potenzielle Standorte von Windkraftanlagen erstellt werden können, damit keine neuen kompletten Raumordnungspläne nötig sind. Auch sollen weitere Beschleunigungsmaßnahmen abgebildet werden, beispielsweise für den Leitungsausbau.

Im dritten Teil des Gesetzes sollen - angelehnt an Mecklenburg-Vorpommern - kommunale Beteiligungen ermöglicht werden. Entweder soll eine Abgabe von 0,2 ct/kWh gezahlt werden, oder es sollen innerhalb von im Gesetz zu definierenden Fristen eine 20-prozentige Beteiligung an den Windparks oder Freiflächenphotovoltaikanlagen mit einer Leistung von über 5 MW angeboten werden.

An dieser Stelle sei eingeschoben, dass die Basis dafür von uns auf der Fachebene anhand der vorhandenen Vorgaben erarbeitet wurde. Das ist mit den zu beteiligenden Häusern aber noch nicht abgestimmt, und die Kabinettsbefassung zur Freigabe zur Verbändebeteiligung steht noch bevor. Nichtsdestotrotz ist es unsere Aufgabe gewesen, die Windenergieflächenpotenziale zu ermitteln. Dem lag die Vermutung zugrunde - sie hat sich bewahrheitet -, dass die geeigneten Flächen nicht gleichmäßig in Niedersachsen verteilt sind. Jede Planungsregion dazu zu verpflichten, 2,2 % ihrer Fläche auszuweisen, hätte zu einer Schieflage bzw. - je nachdem, wie man das bewertet - zu Ungerechtigkeiten geführt.

Für die Ermittlung der Potenziale haben Gutachter von Bosch & Partner und dem Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik eine von uns ausgeschriebene Studie durchgeführt, die wir auf der Internetseite des MU zur Einsichtnahme veröffentlichen werden. Im Moment befinden wir uns mit den Planungsträgern im Falsifikations- und Prüfprozess, um mögliche Fehler zu entdecken; denn natürlich sollen keine fehlerhaften Gesetzestexte vorgelegt und beraten werden. Das Ziel ist eine geeinte Flächenkulisse.

Einführung

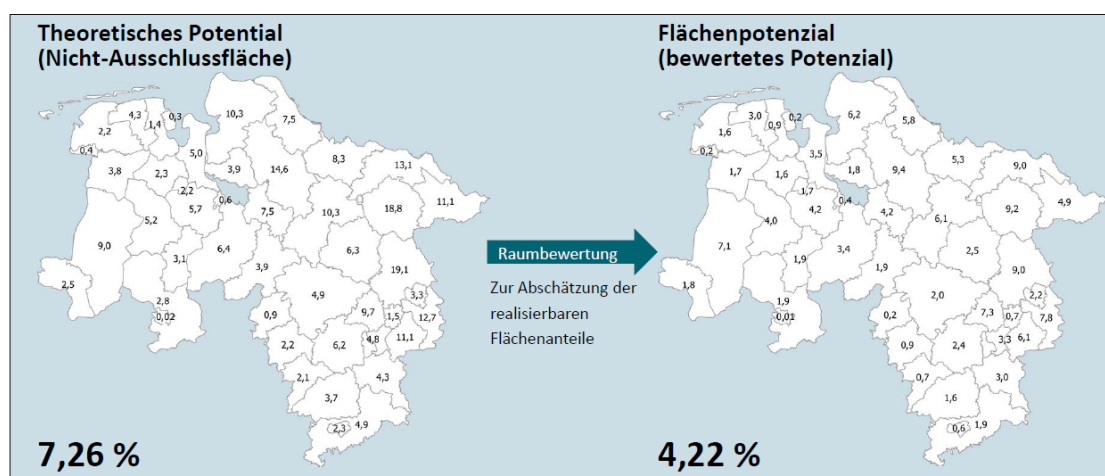
- Methodik zur Ermittlung des Flächenpotenzials entspricht grundsätzlich dem Vorgehen für die Ableitung der Flächenbeitragswerte im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)
- Ergänzung weiterer Ausschluss- und Raumbewertungskriterien, insbesondere verbesserte Berücksichtigung militärischer Belange
- An die spezifische Situation in Niedersachsen angepasste Einordnung einzelner Belange
- Präzisere Abschätzung von Konfliktrisiken mit kollisionsgefährdeten Vogelarten nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Die Abstimmung der Annahmen erfolgte im engen Austausch mit Expertinnen und Experten der Landesverwaltung



Die von uns beauftragten Gutachter haben bereits die Studie zur Ermittlung der Flächenpotenziale des Bundes durchgeführt. Der Gedanke dahinter war, dass es sinnvoll ist, daran anzuknüpfen und mit denselben Kriterien zu arbeiten. Abgewichen werden soll nur, wenn es zwingend erforderlich ist, weil in Niedersachsen anderes Recht gilt. Das ist z. B. bei Waldflächen der Fall: Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) sind historisch alte Waldstandorte festgelegt, die für eine Windenergienutzung nicht zugänglich sind. Daher musste eine andere Flächenkulisse zugrunde gelegt werden.

Wir haben außerdem auch militärische Belange in die Studie einfließen lassen. Hierfür haben wir Zugriff auf die Daten des Bundes erhalten. Diese sind aber zum Gutteil nicht öffentlich und können von uns aufgrund von Sicherheitsinteressen auch nicht weitergegeben werden. In diesen Fällen kann also nicht anhand der Daten Auskunft darüber gegeben werden, warum eine Fläche wie bewertet wurde.

Ergebnisse der Flächenpotenzialanalyse



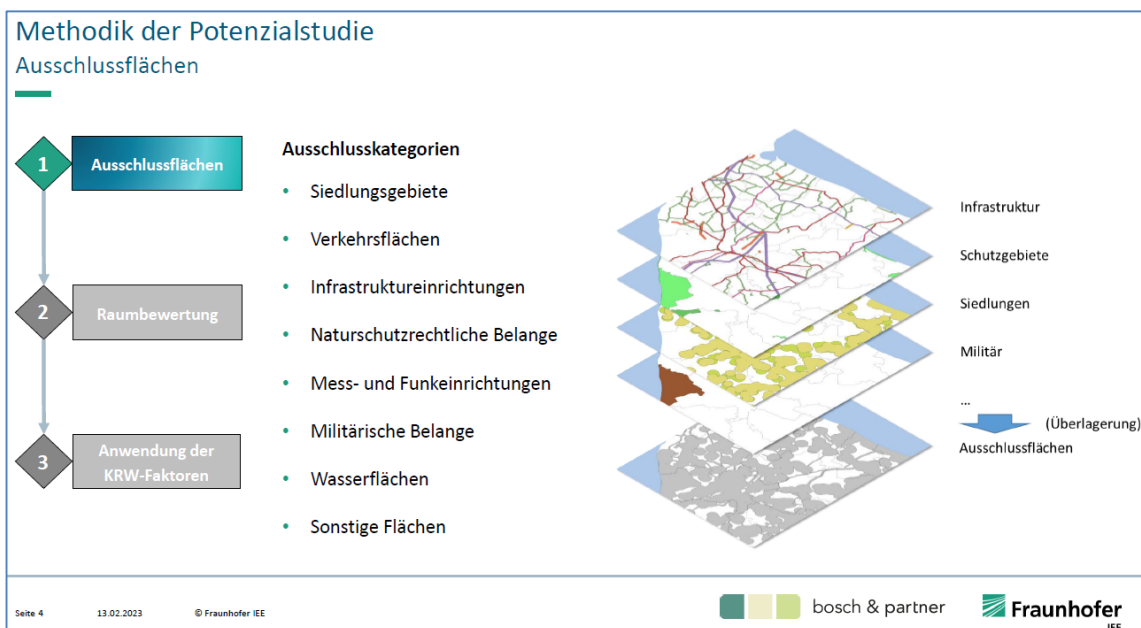
Ich gebe zunächst einen Überblick über das Verfahren.

Die Gutachter haben ermittelt, welche Flächenpotenziale es in den einzelnen Planungsregionen für die Raumordnung gibt. Sie stellten fest, dass die Windenergienutzung auf 7,26 % der Gesamtfläche denkbar ist. Für diese Flächen greifen keine Ausschlusskriterien. Solche Kriterien greifen, wenn das Land bereits auf bestimmte Weise genutzt wird. Dazu zählt die Nähe zu Wohnbebauung, Wasserflächen, Leitungstrassen, Straßen etc.

Im nächsten Schritt haben wir den Umfang der Nutzbarkeit der Flächen bewertet. Zum Beispiel - das gehört zu den militärischen Belangen - gibt es bei uns viele Tiefflugstrecken für Hubschrauber. Wir nehmen an, dass dort in der Regel keine Windkraftanlagen gebaut werden können. Wir rechnen aber damit, dass von diesen Flächen trotzdem insgesamt 5 % genutzt werden können.

Die Berücksichtigung aller Kriterien resultiert in einem Rechenschritt. Ich vergleiche das gerne mit dem zu versteuernden Einkommen, von dem verschiedene Abzüge abgehen. Das Ergebnis des Rechenschrittes sind die 4,22 % auf der Folie. Dann mussten wir einen Faktor bilden, um auf 2,2 % zu kommen. Dieser Faktor war nötig, um den jeweiligen Planungsregion die entsprechenden Flächenbedarfe zuzuweisen. Gewichtet ergibt das am Ende für die Regionen etwas mehr als 50 % des vorhandenen Potenzials.

Nachfolgend komme ich zum methodischen Vorgehen im Einzelnen.

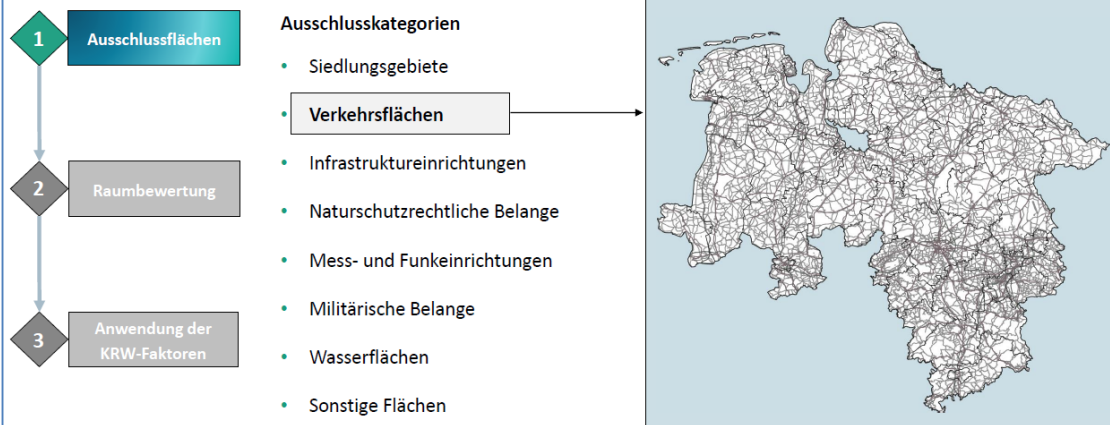


Zur Bestimmung der Ausschlussflächen: Wir haben feststellen lassen, welche Flächen zur Verfügung stehen. Dann haben wir verschiedene Flächenmodelle übereinandergelegt, um die unterschiedlichen Nutzungen zu berücksichtigen. Auf diese Weise wurden die Ausschlussflächen - die Karte mit den grauen Flecken rechts unten - ermittelt.

Auf der nächsten Folie sehen Sie beispielhaft die Ausschlussflächen für Verkehrsflächen.

Methodik der Potenzialstudie

Ausschlussflächen - Beispiel Verkehr



Seite 5

13.02.2023

© Fraunhofer IEE

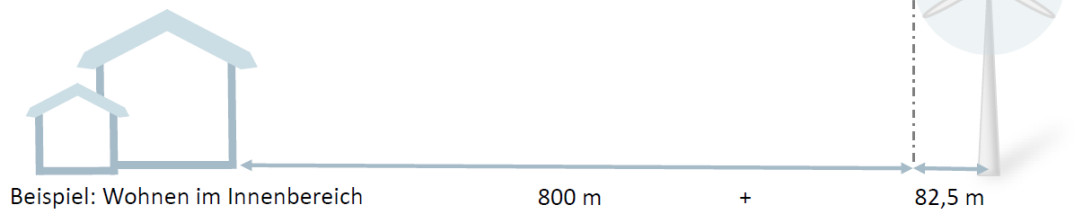
bosch & partner

Fraunhofer IEE

Methodik der Potenzialstudie

Das WindBG setzt eine „Rotor-außerhalb Planung“ voraus

- Schutzabstände beziehen sich auf die Rotorblattspitze als Emissionsort
- Referenz-Windenergieanlage: 165 m Rotordurchmesser
- Um die Windenergiegebiete bis an den Rand bebauen zu können, ist ein zusätzlicher Rotorradius als Schutzabstand erforderlich
- Entsprechend werden Schutzabstände in der GIS-Analyse um 82,5 m erhöht



Seite 6

13.02.2023

© Fraunhofer IEE

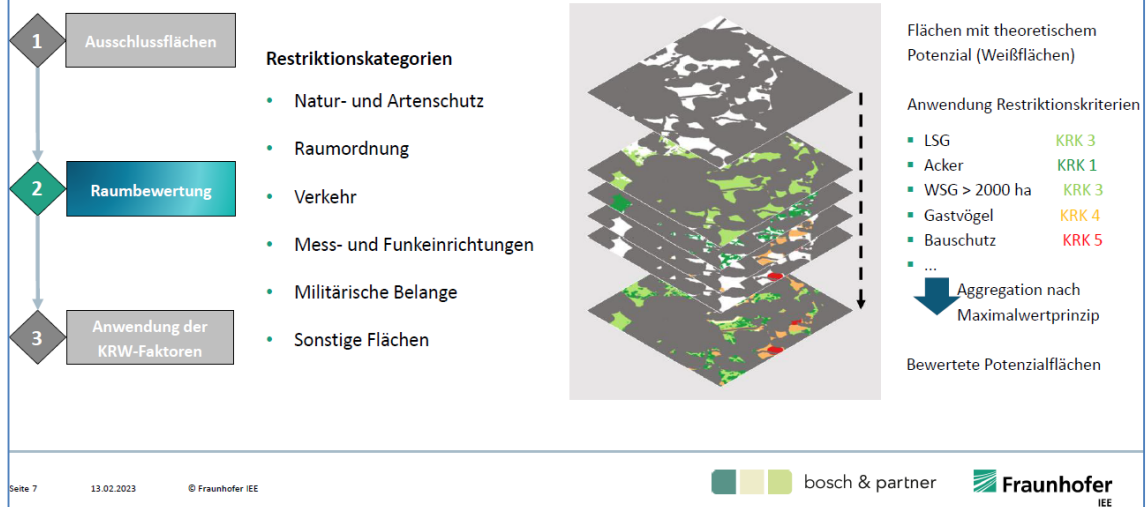
Fraunhofer IEE

Das WindBG setzt eine „Rotor-außerhalb Planung“ voraus. Das ist keine Festlegung für die Genehmigung von Windkraftanlagen, sondern dient der Ermittlung des Potenzials - ich bitte, das nicht zu verwechseln. Hierfür haben wir mit einem Abstand von 800 m von der Rotorblattspitze zu Wohnbebauungen gerechnet. Die Anlagen, die aktuell gebaut werden, weisen zum Mast weitere 82,5 m Abstand auf.

Die verschiedenen Kriterien bzw. Konfliktrisikoklassen („KRW“ in der nachfolgenden Grafik), von denen es viele gibt, sind dann „übereinandergelegt“ und miteinander verschnitten worden. Über diese KRW wurden die ermittelten Teilräume bewertet. So wurde sichtbar, zu welchen Anteilen die Flächen einbezogen werden können.

Methodik der Potenzialstudie

Raumbewertung

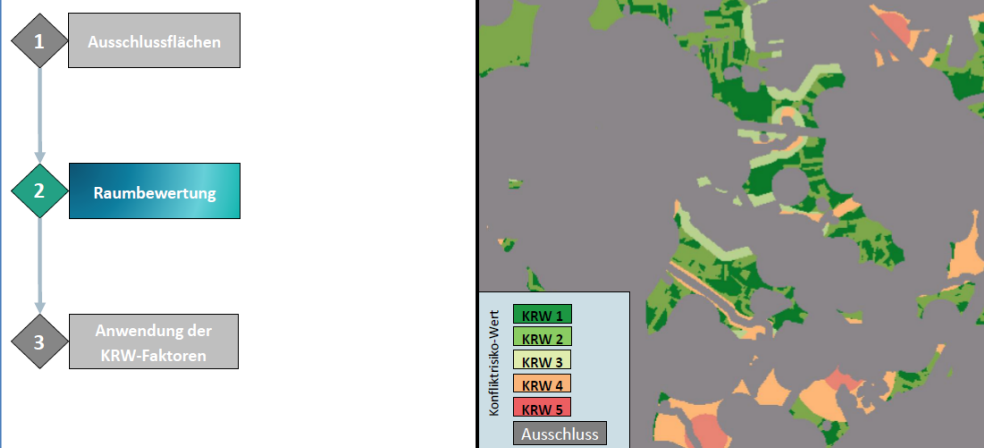


Wir sind z. B. nicht davon ausgegangen, dass alle Landschaftsschutzgebiete per se nutzbar sind. Bei Wasserschutzgebieten erwarten wir, dass einige der Flächen genutzt werden können. Natürlich können auch Gastvogelgebiete nur eingeschränkt genutzt werden. Einen Acker ohne naturschutzrechtliche oder andere Beschränkungen haben wir mit „zu 100 % nutzbar“ bewertet.

Aus einem Raster quadratischer Kästchen mit Kantenlängen von 25 m entstanden für ganz Niedersachsen Karten, in welche die Maximalwerte der Eignung von Flächen für die Genehmigung von Windkraftanlagen eingetragen wurden. Grau heißt: Es ist überhaupt nicht möglich, also 0 %. Von Rot bis Dunkelgrün werden fünf Konfliktrisikowerte (KRW) dargestellt, von einer Eignung zu 5 % bis zu einer Eignung zu 100 %.

Methodik der Potenzialstudie

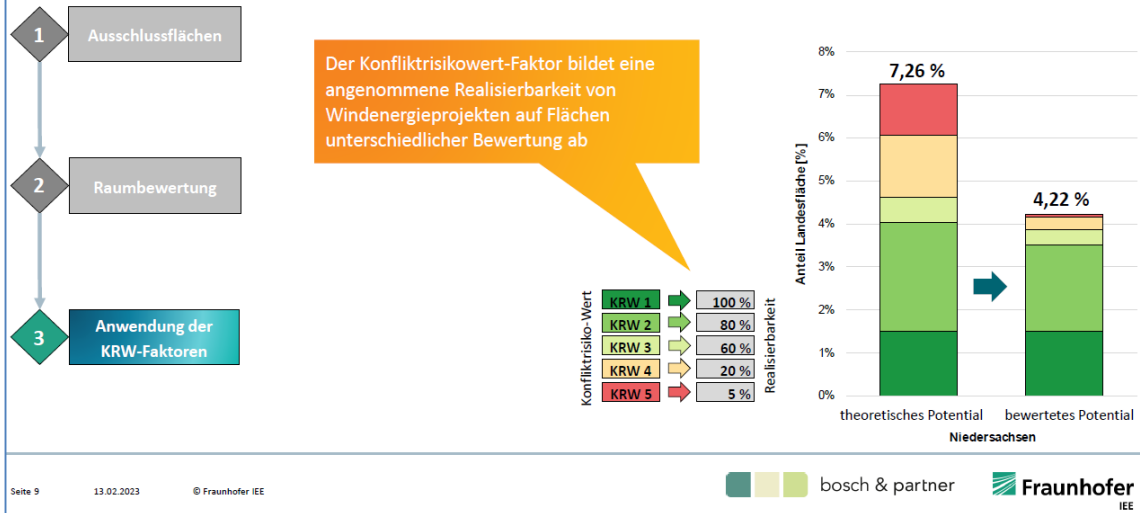
Bewertete Potenzialflächen



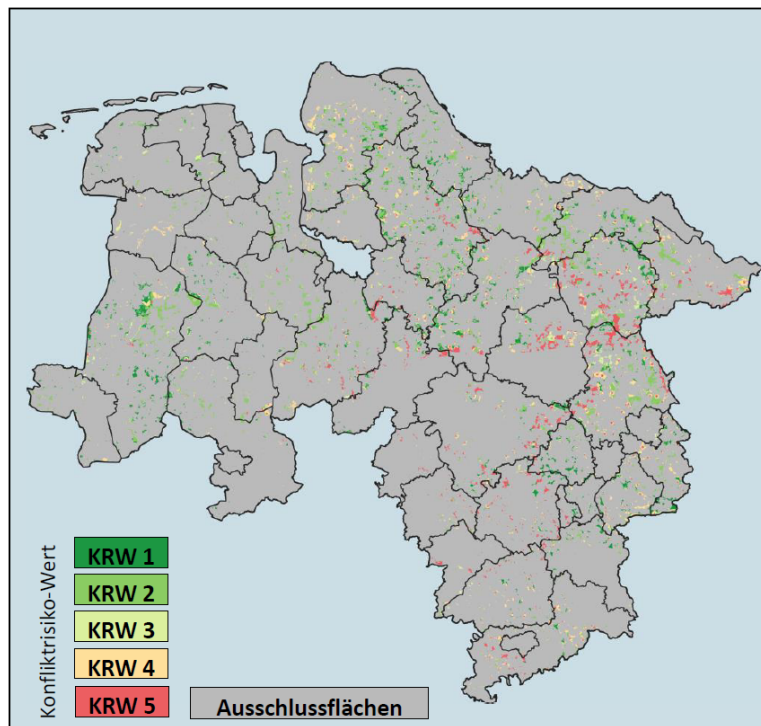
Die Träger der Regionalplanung haben die Planungshoheit. Sie müssen die grünen Flächen also nicht zwingend ausweisen. Schließlich könnten bereits Planungsabsichten für andere Belange und Interessen vorliegen. Jeder Einzelfall ist für sich zu bewerten. Über die Karten mit dem 25-

mal-25-m-Raster diskutieren wir aktuell mit den Planungsträgern. So ergeben sich die 7,26 % der Fläche, von denen anhand der Konfliktrisikowert-Faktoren die 4,22 % abgeleitet werden.

Methodik der Potenzialstudie Anwendung der KRW-Faktoren

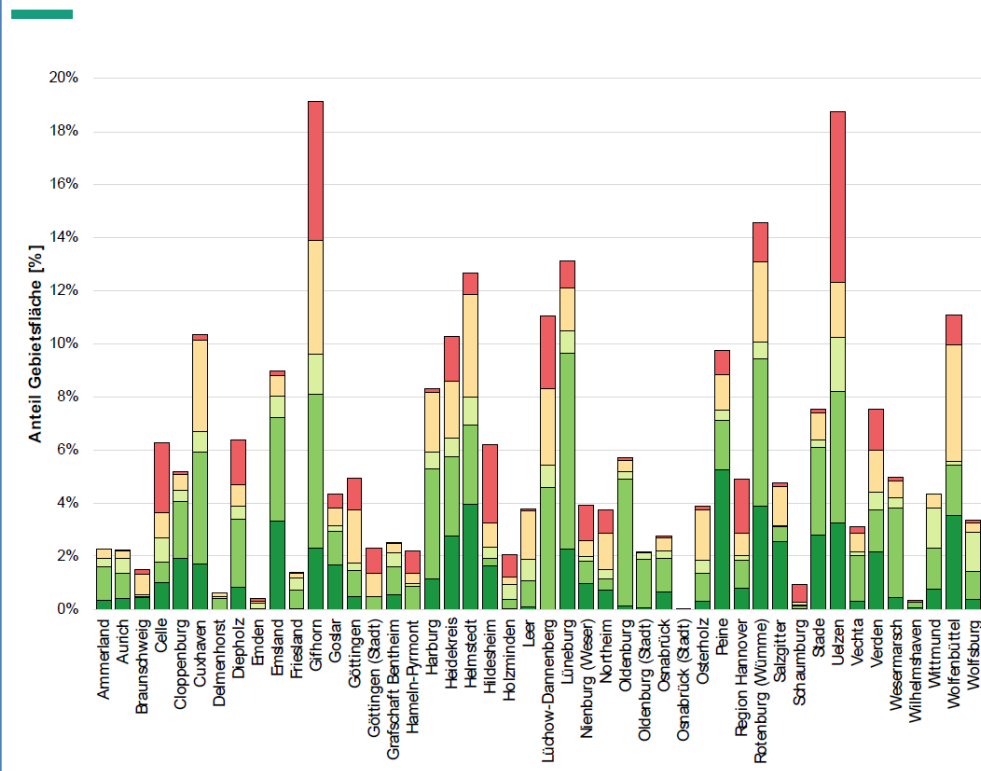


Durch die Anwendung der KRW-Faktoren vermindert sich das theoretische Flächenpotenzial von 7,26 % der Landesfläche auf 4,22 %. Je höher der Faktor ist, desto stärker geht der Umfang der jeweiligen Flächen für das bewertete Potenzial zurück.

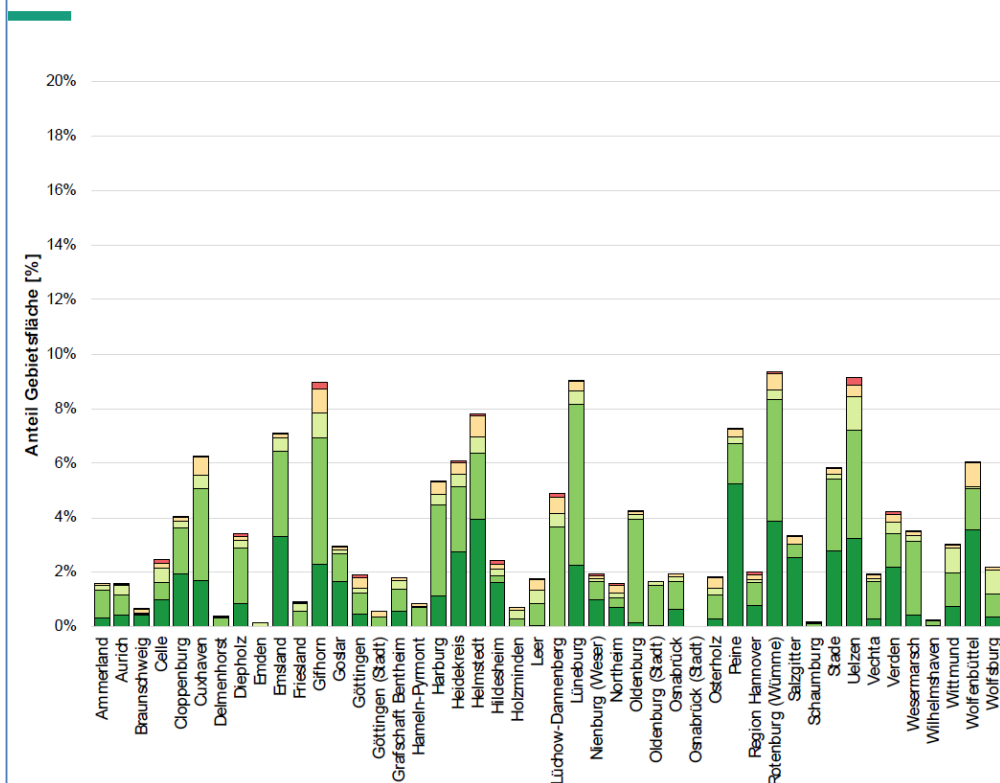


Hier sehen Sie eine Karte der Planungsregionen und anschließend Säulendiagramme für jeden Landkreis in zwei Varianten: zunächst die theoretischen Potenzialflächen, insbesondere an den hohen roten und beigen Säulen (für die Konfliktrisikowerte 4 und 5) zu erkennen, und danach das ermittelte Flächenpotenzial mit den deutlich geschrumpften roten und beigen Säulen:

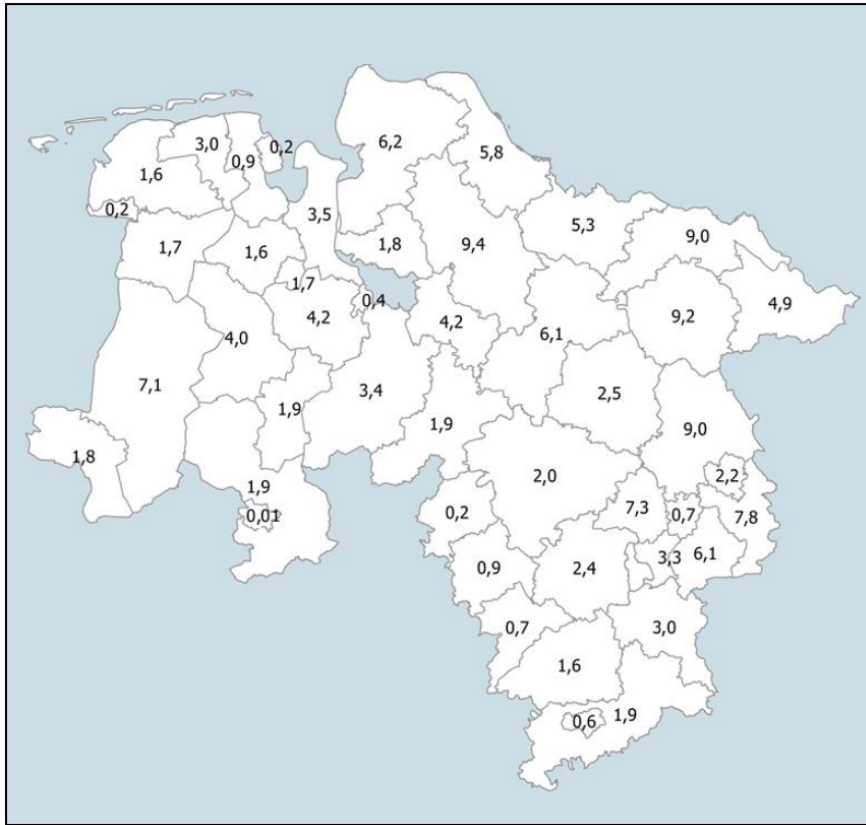
Theoretische Potenzialflächen



Flächenpotenzial

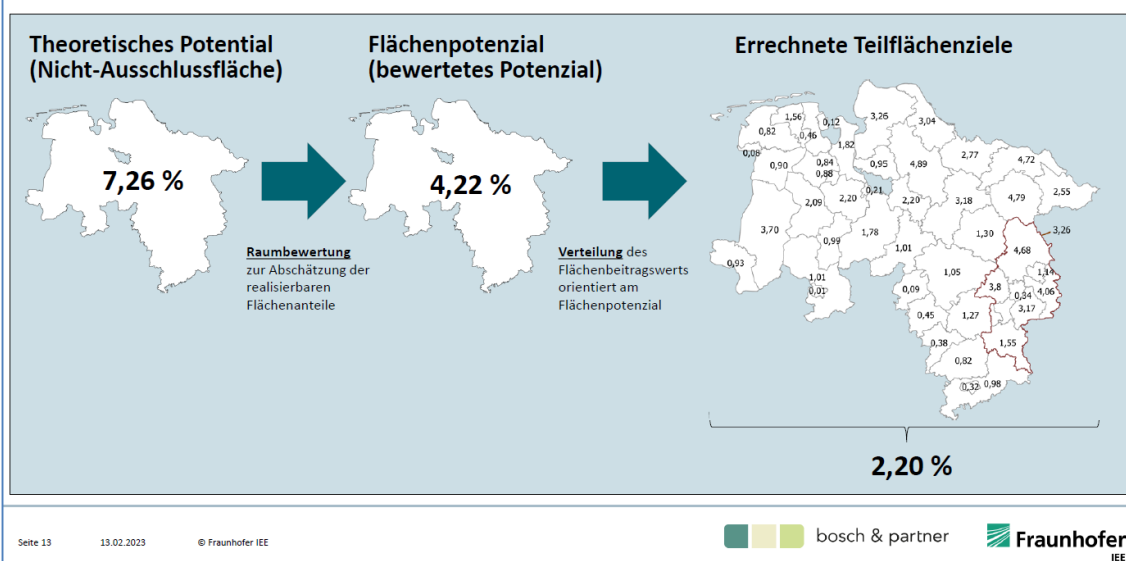


Diese Karte zeigt das bewertete Flächenpotenzial je Landkreis:



Auf der folgenden Folie ist noch einmal unser Vorgehen abgebildet, um auf die vom Bund vorgegebenen 2,2 % der Landesfläche zu kommen, die bis 2026 - deswegen streben wir ein zügiges Gesetzgebungsverfahren an - für Windkraft ausgewiesen sein sollen. Die Planungsträger haben jetzt zwar eine Ahnung davon, welche Flächen betroffen sein werden, das Gesetz ist aber notwendig, um sie zur Ausweisung zu verpflichten.

Ableitung der Teilflächenziele



Abschließend sehen Sie auf der letzten Folie die errechneten Teilflächenziele in Hektar und die entsprechenden Anteile an der Kreisfläche.

Landkreis/Planungsregion	Theoretisches Potenzial [% d. Gebietsfl.]	Errechnetes Teilflächenziel [Hektar]	Errechnetes Teilflächenziel [% der]
Ammerland	2,25%	609	0,84%
Aurich	2,21%	1.056	0,82%
Celle	6,28%	2.008	1,30%
Cloppenburg	5,19%	2.975	2,09%
Cuxhaven	10,34%	6.707	3,26%
Delmenhorst	0,60%	13	0,21%
Diepholz	6,39%	3.542	1,78%
Emden	0,41%	9	0,08%
Emsland	8,98%	10.658	3,70%
Friesland	1,36%	285	0,46%
Göttingen	4,94%	1.611	0,98%
Göttingen (Stadt)	2,31%	37	0,32%
Grafschaft Bentheim	2,51%	909	0,93%
Hameln-Pyrmont	2,21%	362	0,45%
Harburg	8,32%	3.456	2,77%
Heidekreis	10,29%	5.976	3,18%
Hildesheim	6,20%	1.538	1,27%
Holz Minden	2,07%	264	0,38%
Leer	3,76%	958	0,90%
Lüchow-Dannenberg	11,06%	3.127	2,55%
Lüneburg	13,14%	6.259	4,72%
Nienburg (Weser)	3,92%	1.414	1,01%
Northeim	3,74%	1.045	0,82%
Oldenburg	5,74%	2.340	2,20%
Oldenburg (Stadt)	2,16%	91	0,88%
Osnabrück	2,77%	2.144	1,01%
Osnabrück (Stadt)	0,02%	1	0,01%
Osterholz	3,89%	621	0,95%
Rotenburg (Wümme)	14,55%	10.135	4,89%
Schaumburg	0,91%	64	0,09%
Stade	7,53%	3.665	3,04%
Uelzen	18,75%	6.997	4,79%
Vechta	3,12%	808	0,99%
Verden	7,53%	1.736	2,20%
Wesermarsch	4,97%	1.510	1,82%
Wilhelmshaven	0,34%	13	0,12%
Wittmund	4,32%	1.032	1,56%
Region Hannover	4,90%	2.405	1,05%
Regionalv. Großraum Braunschweig	11,40%	16.601	3,26%
Braunschweig	1,46%	66	0,34%
Gifhorn	19,15%	7.338	4,68%
Goslar	4,31%	1.500	1,55%
Helmstedt	12,69%	2.744	4,06%
Peine	9,75%	2.039	3,80%
Salzgitter	4,78%	391	1,74%
Wolfenbüttel	11,10%	2.293	3,17%
Wolfsburg	3,34%	233	1,14%
Niedersachsen	7,26%	104.984	2,20%

Entspricht dem Flächenbeitragswert für Niedersachsen nach WindBG

(Eine ausführlichere Tabelle u. a. mit Angabe des Anteils der einzelnen Konfliktrisikowerte befindet sich in der **Anlage 3.**)

Dass der Regionalverband Großraum Braunschweig nicht nur insgesamt, sondern auch nach seinen Landkreisen und kreisfreien Städten dargestellt ist, liegt daran, dass wir darum zwecks interner Verteilung gebeten worden sind. Hinter dieser gesonderten Aufführung verbirgt sich nicht die Absicht, besondere Regelungen innerhalb des Regionalverbands zu treffen. Es sollen einzig und allein die Träger der Regionalplanung adressiert werden.

Aussprache

Abg. **Laura Hopmann** (CDU): Vielen Dank dafür, dass das MU proaktiv zu diesem Thema unterrichtet. Nichtsdestotrotz muss ich meine Enttäuschung darüber ausdrücken, dass der Minister nicht persönlich anwesend ist, nachdem er vor einer Woche die Pressevertreter und die kommunalen Spitzenverbände persönlich unterrichtete. Ich hätte es spannend gefunden, nun mit ihm über das geplante Gesetz zu sprechen, dem wir ja zustimmen sollen bzw. müssen. Natürlich sind die Planungsbehörden vor Ort die Betroffenen, und erst einmal muss eine Verbändebeteiligung erfolgen.

Meine erste Frage betrifft das von Ihnen angesprochene Falsifizieren bzw. Prüfen der Studienergebnisse und die Gespräche mit den Planungsbehörden über die von Ihnen angefertigten Karten. Vielerorts sind Fragen dazu aufgekommen. Die Pflicht, die Flächenziele zu erreichen, wurde überall mit gleichen Kriterien wahrgenommen. Doch liegt eine relativ große Varianz bei den einzelnen Regionen vor, um das Gesamtziel von 2,2 % zu erreichen. Natürlich hat das Gründe, doch die können nicht von jedem sofort erkannt und nachvollzogen werden. Wie genau sieht das Falsifikationsverfahren aus?

Im Laufe der letzten Woche habe ich gehört, dass die Landkreise und die kreisfreien Städte noch nicht die Berechnungen bekommen haben, aus denen hervorgeht, wie genau man zu den Prozentwerten gekommen ist. Doch das interessiert natürlich alle brennend. Wann genau werden den Planungsregionen die Karten mit den Konfliktrisikowert-Faktoren zur Verfügung gestellt?

MR **Dr. Buhlert** (MU): Wir stellen die Daten zur Verfügung, die wir von den Gutachtern für die Genehmigung erhalten haben. Die Planungsträger haben die Daten bereits im Shape-Format - ein GIS-Datenformat - erhalten, aus der sich das Ergebnis auf der Basis eines quadratischen 25-m-Rasterns auslesen lässt. Aktuell stellen wir die Datengrundlage für eine Weitergabe an die Planungsträger zusammen, soweit die Daten öffentlich zugänglich sind und von uns weitergegeben werden dürfen. Einige der Daten, die uns die Bundeswehr zur Verfügung gestellt hat, sind öffentlich, andere sind wegen zu wahrer Sicherheitsinteressen mit Restriktionen belegt. Deswegen werden wir den Landkreisen nicht alle Daten, die in die Berechnung eingeflossen sind, zur Verfügung stellen können. Die Daten reichen also nicht aus, um die Berechnungen akkurat nachzuvollziehen, weshalb auch eine Falsifizierung nur bedingt möglich ist. Aber sie reichen zur Verifizierung und zur Sicherung des Vertrauens in die solide Arbeit der Landesregierung aus.

Ein Hinweis dazu: Wenn ein Landkreis - das kann das Ergebnis der Verifizierung sein - am Ende des Verfahrens einen geringeren Flächenanteil als zurzeit ermittelt hat, bedeutet das automatisch, dass die anderen Landkreise die fehlenden Flächen ausgleichen müssen. Das Ziel des Bundes ist klar vorgegeben: 2,2 % der Flächen sind mindestens auszuweisen.

Man muss noch etwas dazu sagen: Im Moment enthält das Gesetz noch eine leere Tabelle mit den Planungsregionen. Falls der Falsifizierungsprozess länger dauert als die Kabinettsabstimmung usw., kann er parallel dazu weiterlaufen. Erst zum Schluss muss der eigentliche Gesetzestext mit der Tabelle zusammengeführt werden.

Abg. **Laura Hopmann** (CDU): Was wird konkret passieren, wenn ein Landkreis nun sagt, eine der vorgesehenen Flächen sei bereits für andere Projekte eingeplant? Wie groß ist die Flexibilität bei so etwas, und wie groß ist der Einfluss, den die Landkreise und die kreisfreien Städte auf die Umsetzung der Flächenziele haben?

MR **Dr. Buhlert** (MU): Etwas, das eventuell kommen könnte, wurde nicht berücksichtigt. Bei der Potenzialberechnung sind wir vom Status quo - vom jetzigen Rechtsstatus - ausgegangen. Geplante Industrie-, Gewerbe- oder Wohnbebauungsgebiete sind also nicht berücksichtigt worden. Etwaige Planungen, weswegen bestimmte Flächen infrage kommen oder nicht, müssen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen abgebildet werden.

Abg. **Axel Miesner** (CDU): Wann soll die Gesetzesinitiative eingebracht werden?

MR **Dr. Buhlert** (MU): Ich kann noch nicht genau sagen, wann es losgehen wird. Aktuell, bevor wir die Kabinettsvorlage für die Freigabe zur Verbändebeteiligung verfassen werden, findet der informelle Austausch zwischen den Häusern statt. Es wird also noch dauern. Sie können aber davon ausgehen, dass wir ein großes Interesse an einem möglichst zügigen Verfahrensstart haben. Wir wissen, dass die Planungsregionen die Flächenausweisungen schnellstmöglich benötigen.

Abg. **Axel Miesner** (CDU): Habe ich es richtig verstanden, dass es keine generelle Ausschlusswirkung für Landschaftsschutzgebiete gibt? Sind Naturschutzgebiete generell ausgeschlossen?

Wie gehen Sie mit den großen Heideflächen um, die es in Niedersachsen gibt? Sind die per se für den Bau der Windkraftanlagen freigegeben oder von der Planung ausgeschlossen? Einige der entsprechenden Landkreise werden recht hohe Hektarzahlen zugewiesen bekommen.

Abg. **Marcel Queckemeyer** (AfD): Die Regionen, für die die meisten Windenergieflächenpotenziale errechnet wurden, sind zugleich auch die mit dem größten Tourismus. Ist dieser Aspekt bei der Planung berücksichtigt worden?

MR **Dr. Buhlert** (MU): Nicht alle niedersächsischen Landschaftsschutzgebiete sind zu 60 % geeignet. Liegt in einem solchen Gebiet ein Vogelschutzgebiet oder ist es ein Natura-2000-Gebiet, wurde dies entsprechend berücksichtigt. Bei den Berechnungen waren immer die stärksten Ausschlusskriterien maßgeblich. Daher ist nur ein Bruchteil aller Landschaftsschutzgebiete mit 60 % bewertet. Es wurden also nicht alle Gebiete pauschal gleich bewertet.

Das Gleiche gilt für die Heide. Auch hier wurde geprüft, ob es einschränkende Festlegungen gibt. Ich weise aber darauf hin, dass die Ausgangszahlen für Flächen in der Heide - insbesondere in den Landkreisen Celle, Uelzen, Lüneburg - zum Teil noch weitaus höher als die letztendlich ausgewiesenen Flächen waren. Sehr viele militärische Belange, über die wir uns derzeit noch austauschen, führen dazu, dass viele Flächen nicht zugänglich sind.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE): Herr Miesner hat es angedeutet: Manche Landkreise haben bei der Umsetzung viele Aufgaben vor der Brust, andere eher wenige. Der Landkreis Göttingen z. B. hat erst einmal durchgeatmet, wenn auch die Prozentzahlen nicht mit genehmigten Windrädern gleichzusetzen sind.

2026 wollen wir das Ziel erreicht haben, und nicht alles wird auf dem Weg dahin funktionieren. Deshalb ist es für uns Abgeordnete - insbesondere mit Blick auf unsere sehr energieintensive Wirtschaft und Industrie, für die die Transformation notwendig ist - eine weitere Herausforderung, bei den Gemeinden dafür zu werben, noch mehr Flächen auszuweisen. Diese Aufgabe ist vielleicht noch nicht für alle gleichermaßen sichtbar, sie besteht aber definitiv. Habe ich Sie diesbezüglich richtig verstanden?

MR **Dr. Buhlert** (MU): Es handelt sich um Mindestvorgaben. Niemand ist angehalten, nach der Erreichung dieser Ziele aufzuhören. Wer darüber hinaus Ausweisungen vornehmen und Genehmigungen erteilen will - wer also darüber hinaus Windenergie im Außenbereich privilegieren will -, kann das tun.

Abg. **Axel Miesner** (CDU): Kann die Distanz von 800 m von der Rotorblattspitze zu Wohnbebauungen zuzüglich der Entfernung zum Mast von 82,5 m theoretisch auch unterschritten werden - z. B. unter Bezugnahme auf die TA Lärm -, oder wird das eine gesetzliche Vorgabe sein, die die Träger der regionalen Planung zu beachten haben?

Abg. **Marcel Queckemeyer** (AfD): Auch ich habe eine Frage zu dem Abstand von 800 m. Dieser gilt für die Innerortsbebauung, außerorts wird er sicherlich unterschritten werden können. In meinem Wohnort stehen die Windkraftanlagen wegen Schattenwurfs sehr oft still. Ist diese Problematik berücksichtigt worden? Wir wollen schließlich keine Windkraftanlagen bauen, die dann im Zweifelsfall den halben Tag wegen Schattenwurfs auf angrenzende Gebäude stillstehen müssen.

MR **Dr. Buhlert** (MU): Beim Ausweisen von Windenergieflächen geht es noch nicht um die konkrete Genehmigung von Windkraftanlagen, sondern darum, eine Voraussetzung zu schaffen, um die Rechtsfolgen nach dem WindBG auszulösen. Dann geht es um die Frage, ob Windenergieanlagen im Außenbereich weiterhin privilegiert ist.

Wenn eine Region die Flächenziele nicht erreicht, wird es dort eine Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich geben. Es ist bei der Flächenausweisung nicht zu klären, ob einzelne Anlagen genehmigungsfähig sind, ob ein Disco-Effekt zur Abschaltung führen könnte etc. Die jeweiligen Planungsträger müssen ihre Flächen klug ausweisen und dürfen keine Verhinderungsplanung betreiben, indem sie Vorrangflächen ausweisen, auf denen ein Bau nicht möglich ist. Ein solches Vorgehen würde nicht zu einer Genehmigung der Teilflächenpläne führen. In der Folge würden das Ziel und damit auch die Rechtswirkung des WindBG nicht erreicht werden.

Ich weiß natürlich nicht, in welcher Form das Gesetz am Ende verabschiedet werden wird, aber es ist mitnichten so, dass wir hineinschreiben würden, dass eine Distanz von 800 m einzuhalten sei. Hierbei handelt es sich nur um eine Rechengröße zur Ermittlung des Potenzials. Im Gesetz werden entsprechend der Genehmigungsregeln im Bundesimmissionsschutzrecht Lärm, Schattenwurf, Umzingelung etc. beachtet. Das ist aber unabhängig von diesem Verfahren, bei dem es um die Ausweisung der Gebiete geht, in denen gegebenenfalls Genehmigungen erteilt werden

können bzw. sollten. Schließlich ist es das erklärte Ziel des Bundes, im Voraus eine Strategische Umweltprüfung der Gebiete durchzuführen, um die Genehmigungsverfahren später zu vereinfachen. Der Bund nimmt auf Basis des europäischen Rechts entsprechende Rechtsänderungen vor.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU): Ich möchte den Fokus auf die historisch alten Waldstandorte lenken. Sie sagten, diese würden im Augenblick nicht für Windenergienutzung berücksichtigt. Können Sie mir sagen, ob sich das in absehbarer Zeit ändern wird? Im Harz muss sogar aufgestockt werden, weil dort kein einziger Baum steht. Mir geht nicht in den Kopf, wieso man dort keine Windkraftanlagen bauen können sollte.

Bei mir im Wahlkreis in Lüchow-Dannenberg, wo Vorranggebiete für Windkraft 0,56 % der Kreisfläche ausmachen, befindet sich ein Forst mit 40 Jahre alten Kieferbeständen, wo der Bau von 16 Windkraftanlagen geplant ist. Es wäre wichtig, stattdessen die historisch alten Waldstandorte nutzen zu können. Ist das gewollt, und wird es in absehbarer Zeit umgesetzt werden?

MR **Dr. Buhlert** (MU): Wir haben das Potenzial anhand des Status quo ermittelt. Deswegen sind die historisch alten Waldstandorte in der Form berücksichtigt worden, wie sie von der Vorgängerregierung festgelegt und im LROP abgebildet wurden. Die Gründe dafür sind in der vergangenen Legislaturperiode ausgiebig diskutiert worden. Wir gehen nicht davon aus, dass das LROP an dieser Stelle geändert werden wird. Würde dies geschehen, würde sich die Planungskulisse für die Landkreise ändern. Eine solche Änderung würde aber sowieso mehr Zeit in Anspruch nehmen, als wir für die Festlegung haben.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD): Die Kommunen haben nun einen Richtwert und sind zum Handeln aufgefordert, wissen aber noch nicht genau, was passieren wird. Wie stellt sich die aktuelle Situation in Ihrer Wahrnehmung dar? - Warten die Kommunen nun eher ab? Bekommen sie Hinweise, wie sie die Planung auch schon jetzt, auch wenn das Gesetz noch nicht vorliegt, in Angriff nehmen können?

MR **Dr. Buhlert** (MU): Wir - damit meine ich nicht nur das MU, sondern auch das für die Raumordnung zuständige ML - befinden uns im Austausch mit den Planungsträgern. Beispielsweise werden wir uns nächsten Montag treffen. Die Landkreise wissen, dass sie nun planen müssen. Sie wissen um ihre Möglichkeiten und haben eine Vorstellung davon, wie sie das gesetzlich umsetzen können.

Die Landkreise müssen keine komplett neue Raumordnung erstellen, sondern können mit dem Instrument „Teilpläne Windenergie“ einen genehmigungsfähigen Teilplan erarbeiten. Falls die Flächenziele nicht mit einem Schritt erreicht werden können, sind Pläne solange genehmigungsfähig, wie sie ein Mehr an Windenergieflächen ausweisen.

Abg. **Claudia Schüßler** (SPD): Anfangs sagten Sie, das Gesetz bestehe aus drei Bereichen, und es sei, ähnlich wie in Mecklenburg-Vorpommern, eine kommunale Beteiligung geplant. Existiert diesbezüglich bereits eine konkrete Ausgestaltung?

MR **Dr. Buhlert** (MU): Wir wollen uns am mecklenburg-vorpommerischen Gesetz orientieren, weil dieses vom Bundesverfassungsgericht bereits als verfassungskonform bestätigt wurde.

Es lässt sich gut darüber diskutieren, welche Auflagen für Eigentümer und Menschen, die investieren wollen, gelten sollen. Der aktuelle Vorschlag - nur darauf können sich meine Erläuterungen beziehen - sieht wie folgt aus: Eine Möglichkeit ist, dass verpflichtend Mittel an die Kommunen gezahlt werden. Diesbezüglich ist zu klären, ob nur den Standortgemeinden oder ob auch den Landkreisen etwas angeboten werden muss etc. Das baut auf die Einspeisevergütung für Windenergie nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) auf.

Alternativ müssen den Kommunen - hierbei ist zu klären, welche Akteure als „Kommune“ gelten; ob z. B. auch ein kommunaler Eigenbetrieb dazu zählt -, Bürgern im Umkreis von 5 km und Bürgerenergiegesellschaften nach EEG-Definition Anteile an den Anlagen angedient werden. Ihnen muss ein entsprechend qualifiziertes Angebot unterbreitet werden. Die natürlichen und juristischen Personen haben dann drei Monate Zeit, um sich für einen Einstieg von bis zu 20 % zu entscheiden. Dieser Prozess wird für das Land einen gewissen Kontrollaufwand verursachen, da zu prüfen sein wird, ob dieser Vorschrift auch korrekt Folge geleistet wurde. Für größere Freiflächen-PV-Anlagen mit einer Gesamtleistung ab 5 MW ist eine Erweiterung des Gesetzes vorgesehen, die deren Auswirkungen berücksichtigen soll.

Abg. **André Hüttemeyer** (CDU): Müssen die Landkreise die von Ihnen genannten Zahlen exakt über das Regionale Raumordnungsprogramm abbilden? Es ist denkbar, dass regionalspezifische Regelungen die konkrete Umsetzung erschweren, z. B. weil eine Landschaftsschutzgebietsverordnung bestimmte Abstände zwischen Windkraftanlagen und Landschaftsschutzgebieten vorschreibt. Das könnte dazu führen, dass die vorgegebenen 2,2 % in Niedersachsen insgesamt unterschritten werden. Was würde in diesem Fall passieren?

MR **Dr. Buhlert** (MU): Abstandsflächen haben wir grundsätzlich bereits berücksichtigt. Leider standen uns dafür aber die Landschaftsschutzgebietsverordnungen nicht in einer Form zur Verfügung, dass sie z. B. KI-basiert ausgewertet werden könnten. Selbiges trifft auch zumindest auf einen Teil der Flächennutzungspläne zu.

Das Ziel ist es, die Rechtswirkung des WindBG auf die Planungsregionen runterzubrechen. Es kommt es also nicht darauf an, ob Niedersachsen die Vorgabe von 2,2 % erfüllt, sondern die jeweilige Planungsregion muss die von uns gemachte Vorgabe erfüllen. Wenn ein bestimmter Landkreis unsere Zielvorgabe erreicht, ist er also auch dann fein raus, wenn die Gesamtvorgabe wegen anderer Landkreise unterschritten wird.

Abg. **Laura Hopmann** (CDU): Einige Regionen haben kein gültiges Raumordnungsprogramm. Gibt es in einem solchen Fall überhaupt eine Rechtsgrundlage, auf der man agieren kann?

MR **Dr. Buhlert** (MU): Wenn diese Regionen dabei sind, ein neues, den Anforderungen entsprechendes Raumordnungsprogramm aufzustellen, können sie dieses nutzen. Sie haben aber auch die Möglichkeit, Teilflächen für Windenergie über Teilpläne auszuweisen, die das Planungsziel rechtssicher abbilden. Es wird, wenn das Gesetz entsprechend beschlossen worden ist, also verschiedene Möglichkeiten geben.

Abg. **André Hüttemeyer** (CDU): Schon jetzt übererfüllen viele Landkreise ihre Vorgaben. Wenn Friesland weniger als 1 % der Fläche ausweisen muss, kann man sich dort weit zurücklehnen, da bereits viel mehr ausgewiesen ist. Auch weitere Landkreise sind schon gut dabei.

Ich habe den Pressestimmen entnommen, dass Minister Meyer nicht möchte, dass es einen Handel der Landkreise untereinander gibt. Wenn ein Landkreis sein Soll übererfüllt, heißt das also nicht, dass andere Landkreise weniger Flächen ausweisen müssen. Trotzdem haben besagte Landkreise schon so viel geleistet, dass es deutliche Auswirkungen hat. Warum hat die Landesregierung nicht die bereits ausgewiesenen Vorrangflächen für Windkraftnutzung berücksichtigt, sodass dort kein weiteres Handeln nötig ist?

MR Dr. Buhlert (MU): Rechtlich gesehen kann der Planungsträger entscheiden, ob er einen „Teilplan Windenergie“, ob er ein Regionales Raumordnungsprogramm erstellt oder ob er nichts dergleichen macht. Welcher der richtige Weg ist, ist jeweils vor Ort zu entscheiden. Die Rechtsfolgen - das habe ich schon deutlich gemacht - treten nach dem Bundesgesetz ein.

Die Windkraftanlagen an der Küste befinden sich teilweise in Landkreisen, die keine Vorrangflächen für Windenergie im Regionalen Raumordnungsprogramm erstellt haben. Einige sind auf Basis von Flächennutzungsplänen oder anderen Planungen entstanden. Teilweise kann das nach Bundesrecht verrechnet werden. Auf der anderen Seite stehen einige Anlagen in Vogelschutz- und FFH-Gebieten, also auf Flächen, die zukünftig nicht mehr ausgewiesen werden könnten. Diese sind nicht anrechenbar, denn die jeweiligen Flächen müssen zukünftig auch für Windkraftanlagen zur Verfügung stehen - und das sind sie nicht, wenn kein Repowering der Anlagen möglich ist.

Insofern wird man auch bei diesen Landkreisen noch einmal genau hinschauen müssen. Wir werden den Prozess monitoren und erfassen, ob bzw. wann welche Planungsregionen ihre Ziele erreicht haben.

Abg. André Hüttemeyer (CDU): Das Ziel ist es, Vorrangflächen für Windenergie auszuweisen. Aber nicht jede Fläche ist gleichermaßen für Windkraftanlagen geeignet. Mit einer Potenzialstudie Windenergie muss erst belegt werden, ob Windkraftanlagen an diesen Orten auch sinnvoll wären. In windreichen Küstenregionen sind Windkraftanlagen natürlich sinnvoller als in windarmen Regionen. Im jetzigen Verfahren wird aber ausschließlich auf die Flächen abgezielt und nicht auf das Stromerzeugungspotenzial, obwohl das aus meiner Sicht sinnvoller wäre.

Sie haben in Ihrer Präsentation dargestellt, dass es ein errechnetes Flächenpotenzial von 4,22 % gibt, von dem Sie zu den 2,2 % gekommen sind. Warum sind solche Raumwiderstände bzw. Windenergiepotenziale nicht bei diesem Rechenschritt berücksichtigt worden?

MR Dr. Buhlert (MU): Im Niedersächsischen Klimagesetz sind 30 GW Windenergie-Leistung als Ziel gesetzt. 12 GW haben wir bereits. Um das Leistungsziel rechtzeitig zu erreichen, müssen jährlich 1,5 GW dazukommen. Am Ende kommt es aber weder auf das Flächen- noch das Leistungsziel an, sondern auf die abrufbare Leistung.

Insofern ist es richtig, Überlegungen über die Standorte von Windkraftanlagen anzustellen. Aber zum einen gibt es einen ökonomischen Anreiz und zum anderen existiert zur Beseitigung solcher Ungleichheiten das Referenzertragsmodell. Ferner ist es sinnvoll, Windkraftanlagen auch an Schwachwindstandorten zu installieren, damit wir nicht „unendlich“ viele Stromleitungen brauchen. Wir wollen eine dezentrale Stromversorgung, weshalb wir an möglichst vielen Stellen in Niedersachsen Windkraftanlagen benötigen.

Ich bin mir sicher, dass die Bundesregierung das Gesetz verabschiedet hat, damit Bundesländer, deren Windenergieausbau bisher nicht so stark war wie der Niedersachsens - in Niedersachsen wurden 2022 99 neue Anlagen aufgestellt, in Bayern nur 13 -, zu weiterem Ausbau angereizt werden. Neben dem zentralen Offshore-Ausbau, der uns allein schon dadurch belastet, dass entsprechende Anbindungsleitungen benötigt werden, brauchen wir einen dezentralen Ausbau onshore.

Die Raumwiderstände haben wir beim Rechenschritt von 7,26 % auf 4,22 % bereits berücksichtigt. An dieser Stelle will ich noch einmal die Metapher der zu versteuernden Einkommen bemühen: Ein gerechter Vergleich der Einkommen ist nur möglich, wenn die Abzüge und Besonderheiten berücksichtigt werden, um das zu versteuernde Einkommen zu ermitteln. Danach haben wir den Faktor von ca. 0,52 angesetzt, um auf die 2,2 % zu kommen.

Abschließend bat der **Ausschuss**, die Daten, die öffentlich zur Verfügung gestellt werden können, auch ihm zuzuleiten.

Tagesordnungspunkt 4:

Verfahrensfragen

Vors. Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) ergänzt ihre Hinweise und Erläuterungen zu ausschussseitigen Verfahrensfragen in der ersten und zweiten Sitzung im Hinblick auf hybride Sitzungen:

Nach § 95 b GO LT kann die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses in der Einberufung zu einer *öffentlichen* Sitzung zulassen, dass die Mitglieder des Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen. Nicht öffentliche oder vertrauliche Sitzungen sind immer in Präsenz durchzuführen. Sollte es in einer öffentlichen Sitzung erforderlich werden, einen Gegenstand nicht öffentlich oder vertraulich zu behandeln, können sich die zugeschalteten Ausschussmitglieder nicht daran beteiligen.

Eine Entscheidung über eine hybride Sitzung obliegt somit der bzw. dem Vorsitzenden. Wenn zu einer solche Sitzung einberufen werden soll, würde die entsprechende Einladung folgenden Zusatz beinhalten: „Hinweis: Die Vorsitzende lässt mitteilen, dass die Möglichkeit eingeräumt wird, an der Ausschusssitzung mittels Videokonferenztechnik teilzunehmen (§ 95 b GO LT)“. Sofern eine hybride Sitzung gewünscht wird, sich für mich - auch nach Rücksprache mit der Landtagsverwaltung - aber abzeichnet, dass die Sitzung möglicherweise nicht durchgängig öffentlich durchgeführt werden kann, werde ich die Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen vorab informieren. Ferner wird bei der Vorbereitung einer hybriden Sitzung um Rückmeldung seitens der Ausschussmitglieder an die Landtagsverwaltung gebeten, falls sie per Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen möchten.

Wenn eine solche hybride Sitzung einberufen wird, ist auf der Sitzungsübersicht der Intranet-Startseite des Landtages bei der betreffenden Sitzung ein Kamerasymbol als Verlinkung dargestellt. Über diesen Link kann an einer Ausschusssitzung digital teilgenommen werden. Alternativ besteht die Möglichkeit, MS Teams aufzurufen und sich dann in der linken Seite in die laufende Sitzung „einzuklicken“.

Im Falle der Durchführung einer hybriden Sitzung stellt die Vorsitzende gemäß § 95 b Abs. 3 GO LT zu Beginn der Sitzung durch namentliche Nennung für die Niederschrift fest, welche Mitglieder des Ausschusses durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen.

Die zugeschalteten Mitglieder des Ausschusses stimmen außerdem immer nach namentlichem Aufruf durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ab.

Bei einer Störung der Zuschaltung eines per Videokonferenztechnik teilnehmenden Ausschussmitglieds ist die Sitzung von der oder dem Ausschussvorsitzenden bis zur Beseitigung der Störung zu unterbrechen. In diesem Fall bemüht sich die Landtagsverwaltung, mit dem nicht mehr teilnehmenden Mitglied Kontakt aufzunehmen. Hierfür ist es notwendig, dass alle Mitglieder des Ausschusses eine Telefonnummer - möglichst die Handynummer - bei der Landtagsverwaltung hinterlegen, unter der sie in diesem Fall erreichbar sind. Die Landtagsverwaltung wird im Anschluss an unsere Sitzung eine entsprechende Abfrage per Mail versenden. Ferner wird den Abgeordneten eine Liste mit Telefonnummern der Sitzungsräume zur Verfügung gestellt werden, anhand derer sie rechtzeitig Bescheid geben können, wenn sie sich aufgrund einer technischen Störung nicht zuschalten können.

Ist die Beseitigung der Störung nicht möglich, so ist die Ausschusssitzung abubrechen. Dies gilt nicht, wenn das betroffene Ausschussmitglied gegenüber der oder dem Vorsitzenden erklärt, im Zweifelsfall auf die weitere Teilnahme zu verzichten oder sich für den weiteren Verlauf der Sitzung durch ein sonstiges Mitglied seiner Fraktion vertreten zu lassen. Diese Abfrage würde daher jeweils zu Beginn einer Sitzung im Zuge des namentlichen Aufrufs der zugeschalteten Mitglieder erfolgen. Bei Ausschussmitgliedern, die sich wegen technischer Probleme bereits zu Beginn der Sitzung nicht zuschalten können, würde die telefonische Abfrage durch die Landtagsverwaltung erfolgen, ob die Sitzung auch ohne Zuschaltung begonnen werden kann.

Es ist auch notwendig, dass sich die zugeschalteten Mitglieder rechtzeitig, möglichst zu Beginn der Sitzung, zu Wort melden, ob sie die Sitzung gegebenenfalls wegen Terminkollisionen vor Sitzungsende verlassen werden. Ebenso sollten sich die Mitglieder, die sich erst später zuschalten können, vor der Sitzung bei der Landtagsverwaltung melden, damit die Sitzung trotzdem rechtzeitig begonnen werden kann. Ich darf das unterstreichen: Eine nicht rechtzeitige Meldung über geplantes vorzeitiges Verlassen oder späteres Zuschalten kann den Abbruch der Sitzung zur Folge haben.

Vor diesem Hintergrund gebe ich noch diesen Hinweis: Bei wichtigen Gesetzesvorhaben oder umfangreichen Anhörungen möchte ich das Risiko einer nicht schnell behebbaren technischen Störung möglichst nicht eingehen, weshalb ich dann gegebenenfalls eine Präsenzsitzung anräume und eine Zuschaltung nur für Anzuhörende und Sachverständige zulasse.

Das Recht auf Zuschaltung per Videokonferenztechnik steht Ihnen, den Ausschussmitgliedern, zu. Klar ist, dass ich als Vorsitzende - bzw. im Falle meiner Verhinderung Herr Abg. Schledde als mein Stellvertreter - die Sitzung hier vor Ort leite.

Tagesordnungspunkt 5:

Terminangelegenheiten

Besuch der Hannover Messe

Der **Ausschuss** kommt überein, sich am Donnerstag, den 20. April 2023, in der Zeit von ca. 10.00 Uhr bis 14.00 Uhr schwerpunktmäßig über die Themen

- Windenergie,
- Wasserstoff einschließlich Power to X,
- Digitalisierung,
- Dekarbonisierung von industriellen und gewerblichen Prozessen, Projekten und Liegenschaften sowie
- Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz

zu informieren. - Vors. Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) weist abschließend auf die Sonderchau mit dem Schwerpunkt Digitalisierung in Halle 12 hin, deren Besuch sich zum Ende bzw. nach dem offiziellen Programm anbiete.

Zusätzliche bzw. ganztägige Sitzungstermine

Der **Ausschuss** vereinbart, für die folgenden Termine ganztägige Sitzungen vorzusehen:

- 17. April 2023
- 24. April 2023; an diesem Tag soll - außerhalb der Ausschusssitzung - der von der IHK Niedersachsen organisierte achte Energiedialog im Zeitraum von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr als Videokonferenz stattfinden. Die Ausschusssitzung selbst ist also nicht ganztägig vorgesehen.
- 8. Mai 2023
- 22. Mai 2023; gegebenenfalls Austausch mit *en2x - Wirtschaftsverband Fuels & Energy e. V.* in der Mittagspause, also außerhalb der Ausschusssitzung und außerhalb des Landtags im Zeitraum von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr
- 12.06.2023

Vors. Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) teilt mit, dass der zwischenzeitlich diskutierte Sitzungstermin am 3. Juli 2023 wegen einer Terminkollision nicht infrage komme.

Die Einbringung des Entwurfs des Haushaltsplans (Einzelplan 15) durch Herrn Umweltminister Meyer sei für die Sitzung am 18. September 2023 - Sitzungsbeginn um 13.30 Uhr - vorgesehen.

Parlamentarische Informationsreise nach Brüssel

Der **Ausschuss** verständigt sich im Hinblick auf die große Bedeutung des EU-Rechts im Umwelt-, Energie- und Klimaschutzbereich darauf, sich in Brüssel im Rahmen einer parlamentarischen Informationsreise vergleichsweise früh in der Legislaturperiode über aktuelle Entwicklungen in diesen Themengebieten auf der EU-Ebene unterrichten zu lassen. Die Reise ist - auch mit Rücksichtnahme auf die im Herbst anstehenden Haushaltsplanberatungen - für die Zeit vom 19. bis zum 21. September 2023 vorgesehen. Die Fraktionen werden gebeten, in nächster Zeit näher konkretisierte bzw. ergänzende Themenvorschläge an die Landtagsverwaltung zu übermitteln.

„Unterrichtung zu aktuellen Entwicklungen bezüglich der Elbschlickverklappung“

Antrag der Fraktion der CDU

Zur aktuellen Situation an der Elbe

Der Hamburger Hafen hat vermehrt Schwierigkeiten mit der Ablagerung von großen Sedimentmengen, insbesondere mit belasteten Feinmaterial. Wesentliche Ursache für die heute hohen Sedimentfrachten sind die anthropogenen Eingriffe der letzten Jahrzehnte, zu denen u.a. Fahrwasserausbauten, aber auch durch Eindeichungen verringerte Sedimentationsräume gehören. In Folge dieser Einwirkungen gelangen heute wesentlich größere Sedimentfrachten elbaufwärts bis nach Hamburg. Dieser Anstieg wird sich durch den Meeresspiegelanstieg verstärken. Die Schadstoffbelastungen im Hamburger Hafen kommen im Wesentlichen von Oberstrom und werden trotz entsprechender Fortschritte bei der Vermeidung von Einleitungen durch die schon im System der Elbe befindlichen Schadstoffmengen nur mittel bis langfristig abnehmen. Eine Strategie zum Sedimentmanagement sollte diese Frachten von Unterstrom und Oberstrom bei der grundsätzlichen Entwicklung von Maßnahmen zunächst getrennt betrachten.

Bedingt durch den hohen Sedimentüberschuss in den Hamburger Häfen und der Delegationsstrecke (Bundeswasserstraße der Elbe auf Hamburger Gebiet) einerseits und die nicht ausreichenden Kapazitäten auf den bisherigen Klappstellen andererseits hatte Hamburg im Frühjahr und im Herbst 2022 versucht, die Zulassung einer weiteren Klappstelle bei Scharhörn zu erreichen. Der zeitliche Ablauf der Planungen und der Reaktionen Niedersachsens im Jahr 2022 wird in u.a. Tabelle abgebildet.

01/2022	Niedersachsen erhält Informationen über konkrete Planungen Hamburgs zur Verklappung von Sedimenten bei Scharhörn
20/01/2022	Schreiben Minister Lies an Hamburg mit der Bitte, die Planungen und Daten zu o.g. Vorhaben offenzulegen
08/02/2022	Hamburg (Hamburg Port Authority / HPA) übersendet Untersuchungen und begleitende Gutachten zur geplanten Verklappung bei Scharhörn
04/2022	Gemeinsame Erklärung Niedersachsens und Hamburgs: Betonung der gemeinsamen Verantwortung für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Oberflächen, Küsten- und Meeresgewässer, die auch ein nachhaltiges

Sedimentmanagement umfasst. Zu einer Verklappung bei Scharhörn konnte keine einvernehmliche Auffassung erzielt werden. Beide Parteien begrüßen die Planungen zu Einrichtung einer Klappstelle Tiefwasserreede.

- 07/2022 Niedersachsen erstellt den Entwurf einer gemeinsamen Vereinbarung – Versand an die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV), an Hamburg und Schleswig-Holstein. In diesem Entwurf sind Vorschläge zu einer Festlegung von grundsätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Verklappung bei Scharhörn enthalten (der Entwurf wurde bisher noch nicht abgestimmt)
- 22/09/2022 Beschluss des Niedersächsischen Landtages: "Keinen Hamburger Schlick vor der Vogelschutzinsel Scharhörn verklappen!"
- 9/11/2022 Antrag HPA bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (Hamburg) auf naturschutzrechtliches Einvernehmen für Verbringung von bis zu 1,0 Mio. t Trockensubstanz Baggergut pro Jahr aus Delegationsstrecke (Elbe) ab 01.01.2023.

Lösungsvorschlag Elbe (Entwurf Niedersachsen)

Grundlage der von Niedersachsen vorgeschlagenen Lösung ist die nachhaltige Nutzung von überschüssigen Feinsedimenten, die über Außen - und Unterelbe bis nach Hamburg transportiert werden. Ein wesentlicher Nutzungsaspekt, der auch die zukünftige Belastung durch den Meeresspiegelanstieg aufgreift, ist die Stärkung der Klimaresilienz in und an der Elbe (u.a. durch Reifung der entnommenen Feinsedimente zum Klei für den Deichbau oder Unterstützung des Mitwachsens der Vorländer mit dem Meeresspiegelanstieg). Der starke Eintrag von Feinsedimenten in den Hamburger Hafen kann so mittelfristig wesentlich reduziert werden (erster Schritt). Kreislaufbaggerungen - insbesondere mit belastetem Material aus dem Hamburger Hafen - müssen unbedingt vermieden werden, um die Verwendbarkeit der Sedimente und damit ihren Wert für die regionalen Maßnahmen gegen den Klimawandel nicht einzuschränken. Belastete Sedimente von Oberstrom sollten im Hamburger Hafen entnommen und behandelt werden. Da dies nur dann sinnvoll möglich ist, wenn sich die im Vergleich großen Mengen unbelasteter Sedimente von Unterstrom nicht mehr mit dem belasteten Material im Hamburger Hafen vermischen, muss hierzu die Umsetzung des ersten Schrittes weitgehend abgewartet werden. Damit ergibt sich die Notwendigkeit einer Brückenlösung zur Verbringung des Hamburger Hafenschlicks.

Da ein Rücktransport belasteten Hafenschlicks in die Elbe oder in die Wattgebiete unbedingt vermieden werden muss, ist eine mündungsnahe Klappstelle wie Scharhörn auszuschließen. Niedersachsen strebt deshalb eine befristete Lösung an, bei der die Feinsedimente aus dem Hamburger Hafen befristet (Brückenlösung / Zwischenschritt) in den Bereich der Tiefwasserreede verbracht werden. Durch die Umsetzung der neuen Strategie zum Sedimentmanagement wird diese Maßnahme nach und nach überflüssig. Im angestrebten letzten Schritt können die verbleibenden – dann geringen - Mengen belasteten Sedimentes im Hamburger Hafen entnommen und behandelt werden. Niedersachsen ist zu den Vorschlägen mit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung und auch den Partnerländern an der Unterelbe im Gespräch. Ziel ist eine gemeinsame Vereinbarung.

Gemeinsame Vereinbarung

Für diese Vereinbarung wurde von Niedersachsen (MU) ein Entwurf erstellt und am 13.07.2022 zunächst zur Vorabstimmung an die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) gesandt. Von der WSV wurde eine grundsätzliche Zustimmung zu dem Entwurf signalisiert. Im Nachgang wurde dieser Entwurf auch Hamburg und Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellt. Der Vereinbarungsentwurf nahm den Faden der Verständigung Niedersachsens und Hamburgs vom April 2022 auf, und legte dazu die grundsätzlichen Maßnahmen fest, die zunächst zu einer Vermeidung einer Verklappung bei Scharhörn notwendig sind, im Weiteren aber auch zu einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Sedimente an der Elbe führen sollen (s. Lösungsvorschlag oben). Ein Teil der Vereinbarung sollte auch die Einrichtung einer Verbringstelle im Bereich der Tiefwasserreede (Niedersächsisches Küstenmeer) südwestlich von Helgoland sein. Zur Vorbereitung eines entsprechenden Verfahrens finden auf Fachebene Gespräche NI/WSV statt.

Gemeinsame Erklärung durch Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie und Hansestadt Hamburg und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt zur gemeinsamen Verantwortung für die Tideelbe

Die Staats- und Senatskanzleien, die Wirtschafts- und Umweltminister aus Hamburg, Schleswig-Holstein und Niedersachsen sowie der Bund, vertreten durch den Präsidenten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, haben sich am 20. Dezember 2022 auf ein gemeinsames weiteres Vorgehen verständigt, dass auf eine nachhaltige Lösung des Schlickproblems an der Elbe abzielt. Im Vordergrund standen für die Beteiligten die gemeinsame Verantwortung für die Tideelbe, das Weltnaturerbe Wattenmeer, die Bewirtschaftung der Oberflächen-, Küsten- und Meeresgewässer ebenso

wie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Seehäfen, insbesondere des Hamburger Hafens als national bedeutsame Infrastruktur.

Für das Sedimentmanagement bedeutet dies, dass zunächst neben den bisherigen Verbringstellen eine erhöhte Menge von Sediment in der Nordsee (Tonne E3) verbracht werden soll. Die kurzfristige Beantragung und Durchführung dieser Maßnahme erfolgt, bis eine reguläre Folgegenehmigung durch Schleswig-Holstein ab Mitte des kommenden Jahres ergeht. Diese Lösung soll die Verbringung im Bereich der Außenelbe zunächst ersetzen.

Es ist das erklärte Ziel, Verbringstellen zu schaffen, die sich noch weiter in der Nordsee befinden. Dafür sind mehrere Optionen (AWZ, Tiefwasserreede) konkret benannt, die mit den zuständigen Behörden des Bundes gemeinsam verfolgt werden. Diese Lösung kann nach Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen mittelfristig in Umsetzung kommen und stellt eine längerfristige Lösung dar; aufgrund der derzeitig absehbaren Erfordernisse kann dies voraussichtlich ab 2025 der Fall sein. Aus Sicht der Landesregierung sind diese Optionen Brückenlösungen im Sinne des o.g. Lösungsvorschlages.

Sedimentmanagementboard

Zum zukünftigen Sedimentmanagement an der Elbe fand am 2. Februar ergänzend auf Einladung des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr die erste Sitzung des Sedimentmanagementboards auf Ebene der Staatssekretäre statt. Teilgenommen hat in Ergänzung zu den Wirtschafts- und Umweltministerien der Anliegerländer der Unterelbe auch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz. Das erste Treffen diente im Wesentlichen der Bestandsaufnahme. Weitere Treffen sind vereinbart aber noch nicht terminiert.



CDU-Landtagsfraktion · Hannah-Arendt-Platz 1 · 30159 Hannover

Frau Vorsitzende
Meta Janssen-Kucz MdL
Ausschuss für Umwelt, Energie und
Klimaschutz

Laura Hopmann MdL
Umweltpolitische Sprecherin

17. Januar 2023

Bitte um Unterrichtung

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,

wie bereits in der Ausschusssitzung vom gestrigen Montag vereinbart, beantrage ich im Namen der CDU-Fraktion hiermit eine mündliche Unterrichtung im Rahmen der Ausschusssitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz am 13.02.2023 durch die Landesregierung zur Änderung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Baugesetzbuch (BauGB) auf Bundesebene. Hierbei wurde eine sog. Außenbereichsprivilegierung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung von bis zu 200 Metern geschaffen.

Insbesondere bitte ich um eine Einschätzung der Landesregierung hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang die neue Regelung Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in Niedersachsen betrifft, und zu welchem Anteil es sich dabei um landwirtschaftliche Flächen handelt. Wie beurteilt die Landesregierung den sich daraus ergebenden Wettbewerb um landwirtschaftliche Flächen mit Blick auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln?

Des Weiteren beantrage ich eine Beteiligung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung und bitte um entsprechende Einladung der jeweiligen Mitglieder zur Unterrichtung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'L. Hopmann'. The signature is stylized with a large initial 'L' and a cursive 'Hopmann'.

Laura Hopmann MdL

Landkreis/Planungsregion	Ausschlussfl. [% d. Gebietsfl.]	Theoretisches Potenzial [% d. Gebietsfl.]	KRW 1 (100 %)	KRW 2 (80 %)	KRW 3 (60 %)	KRW 4 (20 %)	KRW 5 (5 %)	Flächenpotenzial [% d. Gebietsfl.]	Flächenpotenzial [Hektar]	Errechnetes Teilflächenziel [Hektar]	Errechnetes Teilflächenziel [% der Gebietsfläche]
Ammerland	97,75%	2,25%	0,34%	1,24%	0,33%	0,34%	0,00%	1,60%	1.166,8	609	0,84%
Aurich	97,79%	2,21%	0,42%	0,92%	0,58%	0,29%	0,00%	1,56%	2.023,4	1.056	0,82%
Celle	93,72%	6,28%	1,01%	0,77%	0,90%	0,95%	2,66%	2,48%	3.847,6	2.008	1,30%
Cloppenburg	94,81%	5,19%	1,93%	2,11%	0,45%	0,60%	0,10%	4,01%	5.700,6	2.975	2,09%
Cuxhaven	89,66%	10,34%	1,70%	4,23%	0,77%	3,45%	0,19%	6,25%	12.851,6	6.707	3,26%
Delmenhorst	99,40%	0,60%	0,00%	0,41%	0,06%	0,13%	0,00%	0,39%	24,3	13	0,21%
Diepholz	93,61%	6,39%	0,82%	2,55%	0,50%	0,82%	1,69%	3,41%	6.786,7	3.542	1,78%
Emden	99,59%	0,41%	0,01%	0,00%	0,20%	0,09%	0,11%	0,15%	17,2	9	0,08%
Emsland	91,02%	8,98%	3,32%	3,91%	0,78%	0,80%	0,17%	7,09%	20.422,5	10.658	3,70%
Friesland	98,64%	1,36%	0,03%	0,69%	0,44%	0,20%	0,00%	0,88%	545,9	285	0,46%
Göttingen	95,06%	4,94%	0,48%	0,96%	0,28%	2,01%	1,21%	1,89%	3.085,7	1.611	0,98%
Göttingen (Stadt)	97,69%	2,31%	0,00%	0,46%	0,00%	0,86%	0,98%	0,59%	69,1	37	0,32%
Grafschaft Bentheim	97,49%	2,51%	0,56%	1,02%	0,53%	0,36%	0,03%	1,77%	1.741,2	909	0,93%
Hamel-Pyrmont	97,79%	2,21%	0,00%	0,85%	0,11%	0,36%	0,88%	0,87%	692,1	362	0,45%
Harburg	91,68%	8,32%	1,13%	4,17%	0,62%	2,26%	0,13%	5,30%	6.621,4	3.456	2,77%
Heidekreis	89,71%	10,29%	2,77%	2,98%	0,71%	2,11%	1,71%	6,09%	11.450,8	5.976	3,18%
Hildesheim	93,80%	6,20%	1,61%	0,32%	0,41%	0,92%	2,94%	2,44%	2.946,0	1.538	1,27%
Holzminde	97,93%	2,07%	0,02%	0,33%	0,56%	0,30%	0,85%	0,73%	504,9	264	0,38%
Leer	96,24%	3,76%	0,07%	0,99%	0,81%	1,85%	0,04%	1,72%	1.834,4	958	0,90%
Lüchow-Dannenberg	88,94%	11,06%	0,01%	4,58%	0,83%	2,89%	2,75%	4,89%	5.990,3	3.127	2,55%
Lüneburg	86,86%	13,14%	2,27%	7,36%	0,83%	1,66%	1,02%	9,04%	11.993,4	6.259	4,72%
Nienburg (Weser)	96,08%	3,92%	0,96%	0,86%	0,16%	0,60%	1,33%	1,94%	2.709,4	1.414	1,01%
Northeim	96,26%	3,74%	0,73%	0,41%	0,33%	1,40%	0,87%	1,58%	2.000,9	1.045	0,82%
Oldenburg	94,26%	5,74%	0,13%	4,77%	0,29%	0,44%	0,11%	4,21%	4.482,5	2.340	2,20%
Oldenburg (Stadt)	97,84%	2,16%	0,05%	1,85%	0,20%	0,06%	0,00%	1,67%	172,8	91	0,88%
Osnabrück	97,23%	2,77%	0,63%	1,31%	0,28%	0,47%	0,09%	1,94%	4.106,8	2.144	1,01%
Osnabrück (Stadt)	99,98%	0,02%	0,00%	0,00%	0,02%	0,00%	0,00%	0,01%	1,5	1	0,01%
Osterholz	96,11%	3,89%	0,31%	1,06%	0,45%	1,91%	0,15%	1,82%	1.188,6	621	0,95%
Rotenburg (Wümme)	85,45%	14,55%	3,88%	5,55%	0,61%	3,05%	1,46%	9,37%	19.420,8	10.135	4,89%
Schaumburg	99,09%	0,91%	0,01%	0,12%	0,03%	0,12%	0,63%	0,18%	121,6	64	0,09%
Stade	92,47%	7,53%	2,79%	3,28%	0,33%	0,99%	0,14%	5,82%	7.021,8	3.665	3,04%
Uelzen	81,25%	18,75%	3,25%	4,95%	2,04%	2,08%	6,43%	9,17%	13.406,6	6.997	4,79%
Vechta	96,88%	3,12%	0,30%	1,69%	0,16%	0,69%	0,28%	1,90%	1.547,7	808	0,99%
Verden	92,47%	7,53%	2,17%	1,57%	0,67%	1,57%	1,56%	4,22%	3.326,3	1.736	2,20%
Wesermarsch	95,03%	4,97%	0,44%	3,35%	0,38%	0,66%	0,14%	3,49%	2.892,9	1.510	1,82%
Wilhelmshaven	99,66%	0,34%	0,05%	0,19%	0,00%	0,03%	0,06%	0,22%	23,5	13	0,12%
Wittmund	95,68%	4,32%	0,76%	1,54%	1,50%	0,52%	0,00%	2,99%	1.976,3	1.032	1,56%
Region Hannover	95,10%	4,90%	0,77%	1,06%	0,20%	0,85%	2,03%	2,01%	4.608,1	2.405	1,05%
Regionalv. Großraum Braunschweig	88,60%	11,40%	2,74%	2,96%	0,76%	2,84%	2,09%	6,24%	31.810,9	16.601	3,26%
Braunschweig	98,54%	1,46%	0,46%	0,01%	0,05%	0,78%	0,17%	0,66%	126,2	66	0,34%
Gifhorn	80,85%	19,15%	2,28%	5,82%	1,50%	4,31%	5,23%	8,97%	14.061,6	7.338	4,68%
Goslar	95,69%	4,31%	1,68%	1,24%	0,23%	0,67%	0,50%	2,97%	2.873,9	1.500	1,55%
Helmstedt	87,31%	12,69%	3,94%	3,02%	1,01%	3,88%	0,84%	7,78%	5.257,7	2.744	4,06%
Peine	90,25%	9,75%	5,25%	1,86%	0,39%	1,33%	0,92%	7,29%	3.905,8	2.039	3,80%
Salzgitter	95,22%	4,78%	2,54%	0,60%	0,01%	1,46%	0,18%	3,32%	747,7	391	1,74%
Wolfenbüttel	88,90%	11,10%	3,55%	1,87%	0,15%	4,41%	1,13%	6,07%	4.393,3	2.293	3,17%
Wolfsburg	96,66%	3,34%	0,35%	1,08%	1,48%	0,34%	0,09%	2,17%	444,8	233	1,14%
Niedersachsen	92,74%	7,26%	1,50%	2,52%	0,59%	1,45%	1,20%	4,22%	201.134,9	104.984	2,20%